

Geschsammlung

für das

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1908.

Neunundsechzigster Jahrgang.

R u d o l s t a d t.

Druck und Verlag der Fürstlich-priv. Hofbuchdruckerei,
A. Wigand.

Inhalts-Verzeichnis.

Titel Nr.	Seite
1. 1. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Dezember 1907, betreffend die Abänderung der Landesamtsbezirke Luitpoldsdorf, bzw. Müllbig b. H.	1
2. 2. Ministerial-Verordnung vom 20. Dezember 1907, betreffend die Einfuhr von Kindern und Schafen aus Oesterreich-Ungarn in den städtischen Schlachthof in Rudolfsbad zum Zwecke okefalsdiger Abschachtung	3
3. Foljel-Verordnung vom 30. Dezember 1907, betreffend den Absfahrverkehr	5
4. Verordnung vom 2. Januar 1908, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Markt“ und die einheitliche Bezeichnung der Geldbeträge im amtlichen Verkehr	12
3. 5. Verordnung vom 10. Januar 1908, die Einberufung des Landtags des Fürstentums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend	13
4. 6. Verordnung vom 11. Januar 1908, betreffend die Errichtung der Landesparokalle und der Parochialkirchenklassen	15
5. 7. Verordnung vom 26. Februar 1908, betreffend den Verkehr mit Verona	21
6. 8. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die anderweitige Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden	23
9. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902	25
10. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868	37
11. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 20. Dezember 1898	28
12. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend das geschliche Wartegeld der zur Disposition gestellten Staatsbeamten	29
7. 13. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Aufhebung des § 2 des Gefehes vom 22. Dezember 1899, die Heranziehung der Volksschullehrer zur Gemeindeeinkommensteuer betreffend	31
14. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Aufhebung der Befreiung des Dienst-einkommens der Geistlichen von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten	32
15. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend einen Nachtrag zum Beamtenbefoldungs-gesetze vom 20. März 1907	32
16. Gefeh vom 13. März 1908, betreffend die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer	34

Sind Nr.		Seite
17.	Gesetz vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861	36
18.	Gesetz vom 24. März 1908, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 1896 über die Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten	38
8. 19.	Ministerial-Bekanntmachung vom 31. März 1908, betreffend die Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr	39
20.	Ministerial-Bekanntmachung vom 27. März 1908, betreffend die Errichtung von Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	40
9. 21.	Verordnung vom 1. Mai 1908, betreffend die Beweifung des Warthausgartens	43
10. 22.	Verordnung vom 26. Mai 1908 zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151)	45
11. 23.	Polizei-Verordnung vom 5. Juni 1908, betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1907 über den Hahnschwarzkehr	47
24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Juni 1908, betreffend die Abänderungen der Anweisungen III und IV für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom 9. Dezember 1872 (Ges. S. S. 153, bezw. 79 und 127)	48
12. 25.	Verordnung vom 22. Juni 1908, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 31. März 1903 über die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902	51
26.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1908, Abänderung der Telegraphen-Verordnung vom 16. Juni 1904 betreffend	53
13. 27.	Verordnung vom 23. Juli 1908, betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	59
14. 28.	Polizei-Verordnung vom 7. August 1908 zur Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Ketten, sowie die Lagerung von Karbid	77
29.	Ministerial-Bekanntmachung vom 19. August 1908, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	80
30.	Verordnung vom 28. August 1908 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908, betreffend die Änderung der Gewerbeordnung	86
31.	Verordnung vom 28. August 1908, betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen	87
32.	Ministerial-Bekanntmachung vom 4. September 1908, betreffend die Verpackung der Dreinarztstücke	88
15. 33.	Verordnung vom 16. Oktober 1908, die Befähigung der Justizienza der Pferde betreffend	89
34.	Verordnung vom 10. Oktober 1908, betreffend den Verkehr mit Antipyreticum compositum	99
16. 35.	Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Standesamtsbezirke Hanfenburg und Lichte b. W.	101

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1908.

№ 1. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Dezember 1907,

betreffend die Abänderung der Standesamtsbezirke Quittelsdorf bez.
Milbig b. R.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 20. Januar 1900 (Gef. S. S. 79), wird bekannt gemacht, daß die Gemeinde **Unterrottenbach** infolge ihrer Vereinigung mit der Gemeinde **Obrerrottenbach** zu einer politischen Gemeinde „**Rottenbach**“ mit dem 1. Januar 1908 aus dem Standesamtsbezirk Quittelsdorf (Nr. 9 des Verzeichnisses zur Ministerial-Bekanntmachung vom 6. November 1875, Gef. S. S. 244) ausscheidet. Die Gemeinde „**Rottenbach**“ wird dem Standesamtsbezirk **Milbig b. R.** zugeteilt.

Rudolstadt, den 31. Dezember 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbig.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1908.

Nr. II. Ministerial-Verordnung

vom 20. Dezember 1907,

betreffend die Einfuhr von Rindern und Schafen aus Österreich-Ungarn in den städtischen Schlachthof in Rudolstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 1. November 1907 zur Ausführung des Viehjeden-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Gef. S. 175) und des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafindrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238) verordnen wir wegen der Einfuhr von Rindern und Schafen in den städtischen Schlachthof in Rudolstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung gemäß Ziffer 9 des Schlussprotokolls zum obigen Übereinkommen was folgt:

§ 1.

Tiere der vorbezeichneten Art dürfen aus den Eisenbahnwagen nicht entladen werden, bevor die bahnamtlichen Verschlüsse der Wagen von der Ortspolizeibehörde auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit geprüft worden sind. Die Verschlüsse dürfen nur im Beisein eines Polizeibeamten entfernt werden.

Zur Überführung der Tiere vom Bahnhof nach dem Schlachthof ist ein vollständig geschlossener Wagen (Kastenwagen) zu benutzen, in den die Tiere unmittelbar aus dem Eisenbahnwagen überzuführen sind.

Das Treiben der Tiere auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist unbedingt untersagt.

§ 2.

Das Ausladen der Tiere auf dem Schlachthofe hat an einer besonderen, nur diesem Zwecke dienenden Stelle (Rampe oder Rampenabteilung) zu erfolgen.

Bei dem Ausladen sind die Tiere von dem Schlachthofstierarzt zu untersuchen.

§ 3.

In dem Schlachthofe sind die Tiere bis zu ihrer Abschachtung in besonderen Stallungen unterzubringen, die von den übrigen Stallungen vollständig abgetrennt sind.

Stallgeräte, Krippen, Raufen, Wagen und dergleichen, welche bei der Fütterung und Pflege der ausländischen Tiere benutzt werden, dürfen gleichzeitig zur Wartung und Pflege von inländischem Vieh nicht verwendet werden. Die Wartung und Fütterung des ausländischen Viehs hat durch besonderes Personal zu erfolgen, das während der Dauer dieser Verwendung mit Inlandsvieh weder unmittelbar noch mittelbar in Berührung kommen darf.

Dünger und Streu aus den Stallungen für Auslandsvieh sind abgefordert vom übrigen Schlachthofdünger an einem für Unbefugte nicht zugänglichen Plage wenigstens drei Wochen lang zu lagern und erforderlichenfalls nach veterinärpolizeilicher Anordnung mit desinfizierenden Stoffen zu vermischen.

Der Zutritt zu den Stallungen für das Auslandsvieh ist abgesehen von den Verkaufszeiten nur den Besitzern und dem Wartepersonal sowie den Aufsichtsorganen gestattet.

§ 4.

Die ausländischen Schlachttiere sind sofort nach ihrem Eintreffen auf dem Schlachthofe in auffallender und dauerhafter Weise als solche zu kennzeichnen und bis zu ihrer Abschachtung ständig tierärztlich zu überwachen.

Von der Schlachthofverwaltung sind über den Zugang und Abgang solcher Tiere Register zu führen, aus denen Besitzer, Zahl, Gattung und bei den Hindern auch das Geschlecht der Tiere zu ersehen sind.

§ 5.

Die eingeführten Tiere dürfen den Schlachthof lebend nicht wieder verlassen und sind binnen 4 Tagen nach ihrer Ankunft abzuschachten. In den Beschlachtgebüchern sind sie als Auslandsiere zu bezeichnen.

§ 6.

Die mit Auslandsdieren in Verührung kommenden Transportwagen, Rampen, Triebwege, Stallungen, Stallgeräte usw. sollen zur Beförderung, Wartung und Pflege von inländischem Vieh tunclichst nicht wieder verwendet werden. Jedensfalls sind sie vor einer solchen Verwendung sowie überhaupt unmittelbar nach jeder Benutzung zum Transport ausländischer Tiere bezw. unmittelbar nach deren Abschachtung einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

§ 7.

Der Bezirksviezarzt hat durch Revisionen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und Zuwiderhandlungen beim Fürstlichen Landratsamte anzuzeigen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht eine Bestrafung auf Grund des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 150 .- oder mit Haft bestraft.

Hudolsstadt, den 20. Dezember 1907.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbig.

№ III. Polizei-Verordnung

vom 30. Dezember 1907,
betreffend den Radfahrverkehr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafsandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ref. S. S. 238), hierdurch verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

a. Ausweis über die Person des Radfahrers.

§ 3.

Der Radfahrer hat eine auf seinen Namen lautende Radfahrkarte bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Die Karte wird von der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Radfahrers zuständigen Polizeibehörde nach dem Muster der Anlage unter Verwendung von auf Leinwand ausgezogenem Papier ausgestellt.

Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

Die Radfahrkarte gilt für den Umfang des Deutschen Reichs. Radfahrer, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reichs haben, haben einen anderweitigen genügenden Ausweis über ihre Person bei sich zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Für die Ausstellung einer Radfahrkarte ist eine Gebühr von 50 Pf. bis 1 -/ zu erheben (§ 58 Biff. 11 des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 [Gef. S. S. 1]).

b. Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlupfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Fahrer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrads aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängeru, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Ortschaftlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge u. s. w. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingehalten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängeru, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Absatz 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Planette und Fußwege (§ 12 Absatz 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer auf den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und auf Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, anzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handkarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Absatz 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben, sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Absatz 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafabdrohung der Polizeibehörden und den

Erlaß polizeilicher Verordnungen (Wef. S. S. 238), zu erlassen und an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Ausschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landrats, welcher im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 3 finden auf Militärpersonen in Uniform, Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die Amtskleidung oder ein Amtszeichen tragen, keine Anwendung, sofern diese Personen das Fahrrad zu dienstlichen Zwecken benutzen.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt das Ministerium, Abteilung des Innern.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden, unbeschadet der Bestimmung im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1896 (Wef. S. S. 50) aufgehoben.

Rudolstadt, den 30. Dezember 1907.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.

Anlage.

Sürstentum Schwarzburg-
Rudolstadt.

Nr.

Radfahrkarte

für

(Name, Stand)

wohnt zu

, den ten

19

der

Die Ortspolizeibehörde.

Stempel:

№ IV. Verordnung

vom 2. Januar 1908,

betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ und die einheitliche Bezeichnung der Geldbeträge im amtlichen Verkehr.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 21. November 1907 beschloffen, daß in Änderung des Beschlusses vom 7. November 1874 und in Anfechtung an den Beschluß vom 8. Oktober 1877 als amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark“ wie bisher das liegende lateinische „M“, und zwar ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten hat.

Es wird dies den Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben und zugleich angeordnet, daß im amtlichen Verkehr Geldbeträge im allgemeinen nicht nach Mark und Pfennigen, sondern stets nach Mark und Hundertstelmark unter Verwendung des Komma bezeichnet werden.

Bei Rechnungsansstellungen wird das Komma durch eine Spaltenlinie ersetzt, also z. B.

377,54 .M bzw.	.M	54
	377	

In Belegen, die zur Staatskasse verrechnet werden, ist der Betrag wie bisher (gemäß § 7 der Dienstanweisung vom 23. Juli 1860 für das Massen- und Rechnungswesen der Fürstlichen Hauptlandeskasse pp.) noch besonders mit Ausnahme der angehängten Pfennige in Buchstaben nachzuweisen, also im obigen Beispielsfalle

Dreihundertsiebenundfünfzig Mark 54 Pf.

Hildesfeld, den 2. Januar 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frb. u. d. Medc.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1908.

№ V. Verordnung

vom 10. Januar 1908,

die Einberufung des Landtags des Fürstentums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstentums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 10. Februar 1908

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 10. Januar 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Bede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1908.

№ VI. Verordnung

vom 11. Januar 1908,

betreffend die Errichtung der Landespfarrkasse und der Parochialkirchenstellen

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zur Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Dienst- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche (Pfarrer-Befoldungsgesetz) — Gef. S. S. 39 —, was folgt:

§ 1.

Mit dem 31. März 1907 gilt die Pfarrerezulagelasse als aufgehoben. Das zu diesem Zeitpunkte vorhandene Kapitalvermögen der Pfarrerezulagelasse, sowie etwa in ihr vorhandene Barbestände werden der Landespfarrkasse überwiesen.

A. Die Landespfarrkasse.

§ 2.

Die Landespfarrkasse gilt als am 1. April 1907 begründet; sie wird vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, verwaltet.

In die Landespfarrkasse fließen außer den in § 13 des Pfarrerezulagelasse-Gesetzes aufgeführten Einnahmen:

1. die Zinsen des von der Pfarrerezulagelasse der Landespfarrkasse überwiesenen Kapitals;
2. die auf Grund von Verträgen oder Herkommen bisher in die Pfarrerezulagelasse von irgend welcher Stelle gezahlten Beträge.

§ 3.

Aus der Landespfarrkasse werden vom 1. April 1907 ab geleistet:

1. die Vorkaufbedingung des Generalsuperintendenten und Hofpredigers;
2. der Staatszuschuß zu der Pfarrbesoldung;
3. die Dienstbezüge der Hilfsprediger;
4. die Vertretungskosten;
5. die vom Ministerium bewilligten Beihilfen an die Gemeinden zu den von diesen zu tragenden Umzugskosten der Geistlichen.

§ 4.

Die Auszahlung der Staatszuschüsse zu den Pfarrbesoldungen erfolgt vierteljährlich im voraus aus der Landespfarrkasse.

B. Die Parochialkirchenkassen.

§ 5.

Die Verwaltung der Parochialkirchenkasse wird in jeder Parochie einem von dem Kirchen- und Schulvorstande der gesamten Parochie zu wählenden Rechner übertragen, der auch der Kirchrechnungsführer sein kann.

Die Wahl des Rechners ist von der Kirchen- und Schulinspektion zu genehmigen. Von dem Rechner ist eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Diese kann mit Genehmigung der Kirchen- und Schulinspektion erlassen werden.

Vor Antritt seines Amtes ist der Rechner von dem Vorsitzenden des Kirchen- und Schulvorstandes mittels Handschlags an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung seines Amtes zu verpflichten. Das Protokoll ist an die Kirchen- und Schulinspektion einzureichen.

Bei längerer Behinderung des Rechners hat der Kirchen- und Schulvorstand einen Stellvertreter zu wählen, derselbe ist durch den Vorsitzenden des Kirchen- und Schulvorstandes zu verpflichten.

Der Stelleninhaber kann das Amt des Rechners nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums übernehmen.

§ 6.

Die Vergütung des Rechners ist aus der Parochialkirchenkasse zu bestreiten.

§ 7.

Das Verzeichnis des Stelleneinkommens gibt im allgemeinen die Übersicht über die Einnahme der Parochialkirchasse.

Die feststehenden Einnahmen werden vom Rechner nach Maßgabe des Stelleneinkommensverzeichnisses, die schwankenden nach vom Kirchen- und Schulfvorstande zu überweisenden Einnahmelisten erhoben. Die Einnahmeüberweisung bezüglich der festgestellten Gebühren für kirchliche Handlungen und für pfarrantliche Zeugnisse erteilt der Pfarrer. Diefelben sind dem Rechner in angemessenen Zwischenräumen zugustellen und dienen ebenso wie die Einnahmeverzeichnisse des Kirchen- und Schulfvorstandes als Belege.

Der Geistliche soll sich der Annahme von Zahlungen — kleinere Beträge ausgenommen — enthalten. Gehen die geschuldeten Beträge innerhalb vier Wochen nach ihrer Fälligkeit nicht ein, so hat der Rechner ihre Beitreibung, soweit es sich um öffentliche Ausgaben handelt, auf Grund des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren vom 21. Dezember 1899 zu veranlassen.

§ 8.

Der Kirchen- und Schulfvorstand ist befugt, Gebühren (§ 7) aus besonderen Gründen zu erlassen.

§ 9.

Die Verwertung der Naturalien, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zum festgestellten Durchschnittspreise übernommen werden, hat der Rechner künftighst sofort nach dem Eingang vorzunehmen. Zum Verkaufe ist ein Mitglied des Kirchen- und Schulfvorstandes zuzuziehen.

§ 10.

Die Pfarrgrundstücke sind, soweit sie nicht vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommen werden, vom Kirchen- und Schulfvorstande in öffentlicher Versteigerung zu verpachten. Mit Genehmigung der Kirchen- und Schulfinspektion kann aus besonderen Gründen eine Verpachtung aus freier Hand erfolgen. Die Pachtverträge bedürfen der Bestätigung des Ministeriums.

§ 11.

Der Stelleninhaber hat binnen Monatsfrist vom Erlaß dieser Verordnung an

dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, anzuzeigen, welche Naturalleistungen er nach den im Verzeichnisse des Stelleneinkommens enthaltenen Durchschnittspreisen annehmen will, und welche Pfarrgrundstücke er zum ortsüblichen Preise zur Selbstbewirtschaftung überwiesen haben will.

Die Erklärung ist für das vom 1. Oktober bis 30. September laufende Wirtschaftsjahr bindend.

Will der Stelleninhaber eine Änderung in der Art des Bezugs eintreten lassen, so ist dies bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, anzuzeigen.

Eine Verpachtung der vom Stelleninhaber zur Selbstbewirtschaftung übernommenen Grundstücke durch diesen ist verboten.

Ebenso ist der Verkauf des von dem Stelleninhaber angenommenen Deputatsholzes durch diesen verboten.

§ 12.

Als Rechnungsjahr für die Parochialkirchasse wird die Zeit vom 1. April bis 31. März bestimmt.

§ 13.

Der Rechner hat dem Stelleninhaber das Stelleneinkommen in der Höhe auszusahlen, wie es in dem Verzeichnis des Stelleneinkommens vom Ministerium festgesetzt ist; dabei sind vierteljährlich diejenigen Ruzungen in Abzug zu bringen, die der Stelleninhaber zum Durchschnittspreise übernommen hat.

Übersteigen die wirklichen Einnahmen der Parochialkirchasse den im Verzeichnisse festgestellten Betrag, so verbleibt ihr der Überschuss.

Sind die Einnahmen tatsächlich geringer als die der Kirche obliegenden Ausgaben, so haftet nach § 9 des Pfarrer-Befolgungsgesetzes die Parochialkirchgemeinde für die Abgewähr des Gehaltes in der festgestellten Höhe. Gehören mehrere Kirchengemeinden zu einer Parochie, so ist der Fehlbetrag auf die einzelnen Kirchlassen nach dem Staatseinkommensteuer-Soll der politischen Gemeinden zu verteilen.

Soweit die Kirchlassen diesem Anspruch nicht genügen können, ist auf die der politischen Gemeinde aus Artikel 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 obliegende Verpflichtung zurückzugreifen.

§ 14.

Die Rechner haben diejenigen Beträge des Stelleneinkommens, welche nach § 13 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. März 1907 in die Landespfarrliste kirchen, in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Landespfarrliste abzuführen.

§ 15.

Am Ende des Rechnungsjahres, spätestens aber bis 1. Mai ist die Rechnung abzuschließen. Der Kirchen- und Schulvorstand prüft sie, bescheinigt, daß die vom Stelleninhaber nicht übernommenen Naturalien angemessen verwertet sind, hat sich darüber zu äußern, ob die vom Stelleninhaber für einzelne Ausgaben gezahlten Preise den ortsüblichen Preisen noch entsprechen, und legt die Rechnung in dreifacher Ausfertigung mit Belegen der Kirchen- und Schulinspektion vor.

§ 16.

Die Kirchen- und Schulinspektion stellt die Rechnung nach erfolgter Prüfung endgültig fest und reicht die eine Ausfertigung an das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, ein. Die andere Ausfertigung und die Belege gehen an den Kirchen- und Schulvorstand zurück.

§ 17.

Die Kassenrevisionen der Parochialkirchenklassen erfolgen in der Regel durch das weltliche Mitglied der Kirchen- und Schulinspektion bzw. durch dessen Stellvertreter oder Beauftragten.

Das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, kann jederzeit außerordentliche Revisionen vornehmen lassen.

§ 18.

Den Parochialkirchenklassen wird bei Bedürftigkeit auf Nachsuchen bis zum 1. Januar 1909 eine halbjährliche Nachzahlung derjenigen Beträge des Stelleneinkommens, welche bisher nachträglich gezahlt wurden, gestattet werden.

Bis zu dem genannten Zeitpunkte haben die Gemeinden den Parochialkirchenklassen diejenigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen, die zur vierteljährlichen Vorauszahlung der von den Stelleneinkommen zu leistenden Besoldungsbeträge er-

§ 19.

Den zur Vorauszahlung des Gehalts für die Parochialkirchasse erforderlichen Kassensbestand hat die Parochialkirchengemeinde aufzubringen und zwar ist diese Verpflichtung in Parochien mit mehreren Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 18, Absatz 3 und 4 zu regeln.

Rudolstadt, den 11. Januar 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Frl. v. d. Nedc.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1908.

№ VII. Verordnung

vom 26. Februar 1908,

betreffend den Verkehr mit Veronal.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. (Ges.-Samml. S. 61), hiermit folgendes bestimmt:

Art. I.

Im § 4 Abj. 1 der Verordnung vom 14. Juli 1896 tritt zu denjenigen Stoffen, deren wiederholte Abgabe zum inneren Gebrauche nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen darf, „Veronal“ hinzu.

Art. II.

In dem der Verordnung vom 14. Juli 1896 beigefügten Verzeichnisse ist zwischen *Voratrium et ejus salia* und *Vinum Colchici* einzufügen:

„Veronalum (Urea diaethyl-	Veronal (Diäthylmalonyl-	
malonylica, Acidum diae-	hornstoff, Diäthyl-	
thyl-barbituricum),	barbitursäure)	0,5 g.“

Art. III.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1908 in Kraft.

Rudolstadt, den 26. Februar 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1908.

№ VIII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

§ 1.

Das Rechnungsjahr für den Staatshaushalt und das Steuerjahr beginnt vom 1. April 1909 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jeden Jahres.

Das Rechnungs- bezw. Steuerjahr fährt dieselbe Zahl wie das Kalenderjahr, in dem es beginnt.

§ 2.

Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1909 wird als fünftes Quartal dem Rechnungsjahre 1908 zugelegt und fällt somit in die Finanzperiode 1906 bis 1908.

§ 3.

Der durch das Gesetz vom 1. Juni 1906 festgestellte Staatshaushalts-Etat der Finanzperiode 1906, 1907 und 1908 behält für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1909 mit der Maßgabe Geltung, daß dem Einnahme- und Ausgabebeleg bei den einzelnen Biffern und Titeln ein Viertel des für das Jahr festgestellten Jahresbetrages mit zusammen 658 725.// Einnahme und Ausgabe hinzutritt.

Fürst Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXIX.

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. März 1908.

§ 4.

Die für das Jahr 1908 veranlagte Einkommen-, Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer wird unverändert für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1909 weiter erhoben.

§ 5.

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1909 ist der vierte Teil der nach dem Gesetze, betreffend die Entrichtung einer Abgabe von Hundeu vom 20. Dezember 1896 (Gef. S. S. 159), zu entrichtenden jährlichen Abgabe für Hunde bis zum 15. Januar 1909 bezw. bis zu dem nach § 4 des genannten Gesetzes später eintretenden Fälligkeitstermine zu entrichten.

Die Strafbestimmung des § 6 daselbst findet auch auf die für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1909 zu entrichtende Abgabe entsprechende Anwendung.

§ 6.

Mit dem 1. April 1909 wird das im § 1 bestimmte neue Rechnungs- und Steuerjahr auch für den Haushalt der Gemeinden eingeführt.

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 finden sinngemäße Anwendung.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 131 der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 (Gef. S. S. 69), sowie die in Art. 133 und 153 daselbst auf den 1. Mai bestimmten Fristen werden aufgehoben. Das Ministerium, Abteilung des Innern, hat wegen der Fristen anderweite Vorschriften zu erlassen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschähen

Mathsfeid, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Neefe.

IX. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Ges. S. 41) abzuändern beschloffen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen zu b finden auch auf die im § 2 unter 4 bezeichneten juristischen Personen, welche ihren Sitz außerhalb des Fürstentums haben, sowie auf nicht hiesländische rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts Anwendung, soweit denselben eine vertragmäßige Befreiung von der Einkommensteuer nicht zukommt.

Art. 2.

In den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 27 Biff. 1 heißt es statt „August“ künftig „November“,

in § 28 statt „Juli“ künftig „Oktober“,

in § 34 Biff. 7 und 39 vorletzter Absatz statt „September“ künftig „Dezember“,

in § 42 Biff. 6 statt „Dezember“ künftig „April“,

in § 44 statt „Ende des Monats Dezember“ künftig „25. April“,

in § 45 Abs. 1 statt „15. Januar“ künftig „25. April“,

in § 45 Abs. 4 statt „in den ersten Tagen des Monats Januar des neuen Jahres“ künftig „bis Ende des Monats April“,

in § 50 Biff. 1 letzter Absatz statt „Mai“ künftig „August“.

Art. 3.

Der § 39 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Vom Ministerium können auch für Teile eines Landratsamtsbezirks Bezirkskommissionen gebildet werden.“

Ebenso § 39 Abs. 4:

„Falls die Bezirkskommission nicht für den ganzen Landratsamtsbezirk gebildet ist, bestimmt das Ministerium die Zahl der auf die einzelnen Bezirkskommissionen entfallenden ernannten und gewählten Mitglieder, jedoch müssen jeder Bezirkskommission mindestens 1 ernanntes und 5 gewählte Mitglieder angehören, auch wenn infolgedessen die für den Landratsamtsbezirk vorgeschriebene Zahl der gewählten Mitglieder überschritten wird.“

Art. 4.

Der § 56 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Vermehrt sich das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres durch Erträge aus Erwerbungen von Todeswegen, Schenkungen oder anderen außerordentlichen Einnahmen der im § 10 gedachten Art um mindestens 300 *M.*, so ist derselbe von dem auf Eintritt dieses Vermögenszuwachses folgenden Monat ab auf das aus letzterem ihm zustiehende Einkommen gegebenen Falls entsprechend höher zu veranlagern.“

Ebenso hat eine Neuveranlagung des Steuerpflichtigen stattzufinden, falls derselbe Grundbesitz, Geschäft oder Gewerbebetrieb eines anderen Steuerpflichtigen übernimmt und letzterer deshalb nach Ziffer 3 hinsichtlich der Einkommensteuer ermäßigt oder in Abgang gestellt werden mußte.“

Art. 5.

Im § 62 Ziff. 1) ist vor den Worten „macht sich“ einzufügen:

„ferner wer der im § 26 geordneten Verpflichtung zur Einreichung eines Kapitalverzeichnisses spätestens bis zur Veranlagung nicht nachkommt“, macht sich usw.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Hathsfeld, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.

№ X. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 13. August 1868.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 13. August 1868 (Ges. S. S. 412), abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Im § 18 Abs. 1 heißt es anstatt „drei Monate“ künftig „im ersteren Falle drei Monate, in den beiden anderen Fällen sechs Monate.“

Art. 2.

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebäude, welche aus der Klasse der steuerpflichtigen in die Klasse der steuerfreien Gebäude übergehen, sind von der Gebäudesteuer vom ersten Tage des Vierteljahres ab frei zu stellen, welches auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist. Gebäude, welche aus der Klasse der steuerfreien in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, sind, wenn der Übergang in den Monaten April bis September erfolgt ist, nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres zur Gebäudesteuer heranzuziehen; ist der Übergang in den Monaten Oktober bis März eingetreten, so findet die Zugangsstellung zur Gebäudesteuer zum nächsten 1. Juli statt.“

Art. 3.

Im § 14 Abs. 2 und 3 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch „Steuerjahr“ ersetzt. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Frhr. v. d. Rede.

№ XI. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 20. Dezember 1896.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, haben auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags einige Zeitbestimmungen des Gesetzes, betreffend die Entrichtung einer Abgabe von Hunden, vom 20. Dezember 1896 (Ges. S. S. 159), abzuändern beschlossen und verordnen demgemäß was folgt:

Art. 1.

Im § 2 tritt an Stelle des im ersten und zweiten Absatz gebrauchten Wortes „Kalenderjahres“ der Ausdruck „Steuerjahres“.

Art. 2.

Im § 4 heißt es statt „Januar“ künftig „April“, statt „Juli“ künftig „Oktober“, im § 5 statt „Jahre“ künftig „Steuerjahre“.

Art. 3.

Gegewärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Hede.

№ XII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend das gesetzliche Wartegeld der zur Disposition gestellten Staatsbeamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art. 1.

Wird ein Beamter auf Grund des § 25 des Staatsdiener-Gesetzes vom 1. Mai 1860 zur Disposition gestellt, so ist für die Höhe des ihm zu belassenden gesetzlichen Wartegeldes ausschließlich diejenige Befoldung maßgebend, die der Beamte am Tage der Zurdispositionsstellung bezieht.

Mit der Zurdispositionsstellung erlischt für den betreffenden Beamten der Anspruch auf jede weitere Gehaltssteigerung auch auf die, welche im § 5 des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die Befoldung der Staatsbeamten, vorgesehen ist.

Art. 2.

Wird ein zur Disposition gestellter Beamter wiederum in eine neue Amtsstellung berufen, so hat er Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens ebenso hoch sein muß als das Gehalt, welches er zur Zeit der Zurdispositionsstellung tatsächlich bezogen hat.

Für das Aufsteigen in höhere Gehaltsstufen ist die für die neue Amtsstellung festgestellte Befoldungsmachweisung (§ 5 des Gesetzes vom 20. März 1907) maßgebend, auch wenn für die frühere Amtsstellung eine weitergehende Steigerung vorgesehen sein sollte.

Die in der Zurdispositionsstellung verbrachte Zeit wird auf das Befoldungsdienstalter nicht angerechnet.

Der zweite Absatz des § 28 des Gesetzes über den Zivildienst vom 1. Mai 1860 wird aufgehoben.

Art. 3.

Der § 29 des Staatsdiener-Gesetzes wird durch die Bestimmungen des Art. 2 nicht berührt.

Art. 4.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Geistlichen der Landeskirche und auf die Volksschullehrer.

Art. 5.

Diesem Befehle wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1907 an beigelegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigne.

So geschehen

Rathsfeld, den 18. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Hede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1908.

№ XIII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Aufhebung des § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die Heranziehung der Volksschullehrer zur Gemeindeeinkommensteuer betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1899, die Heranziehung des Dienst-einkommens der Volksschullehrer zur Gemeindeeinkommensteuer betreffend (Ges. S. 301), wird vom 1. Januar 1909 ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathöfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Frhr. v. d. Rede.

№ XIV. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Aufhebung der Befreiung des Dienst Einkommens der Geistlichen von der Beitragspflicht zu den Gemeindefasten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Einziges Paragraph.

Die Bestimmung unter Nr. 2 des Artikels 120 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 wird vom 1. April 1909 ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Recke.

№ XV. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend einen Nachtrag zum Beamtenbefolgungsgesetz vom 20. März 1907.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art 1.

In den § 6 des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten (Ges. S. 25), wird hinter der laufenden Nummer 56 unter laufender Nummer 56a die Amtsstellung des Seminar-Musiklehrers mit der beigesetzten Besoldung wie folgt, eingefügt:

Rde Nr.	Amts- stellung	Gehaltsstufen:								Bemer- kungen	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
		Gehalte nach									
		zu Anfang	3	6	9	12	15	18	21		
Dienstjahren											
		. N	. N	. N	. N	. N	. N	. N	. N		
.		
56a	Seminar- Musiklehrer	2200	2400	2600	2800	3000	3200	3400	3600		
.		

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So gesehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Fehr. v. d. Rede.

N^o XVI. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Aufbringung der Ruhegehälter und Wartegelder der
Volksschullehrer.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Das den unwiderruflich angestellten Volksschullehrern nach Maßgabe des § 34 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 (Gef. S. S. 78) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes über den Zivildienst vom 1. Mai 1850 (Gef. S. S. 369) zu gewährende Ruhegehalt ist nach dem Grundgehälte, den Alterszulagen und dem Werte der freien Dienstwohnung zu berechnen.

Für den mit Ausübung der Ortschaftsaufsicht betrauten Lehrer erhöht sich das pensionsberechtigte Gehalt um die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 20. März 1907 über die Befoldung der Volksschullehrer (Gef. S. S. 45) gewährte Stellenzulage.

§ 2.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der Volksschullehrer werden aus der Pensionskasse für die Volksschullehrer gezahlt.

§ 3.

Zur Deckung der von der Pensionskasse für die Volksschullehrer zu bestreitenden Ausgaben hat jede Schulgemeinde des Fürstentums vom 1. April 1907 ab einen Beitrag zu entrichten, welcher auf jährlich 4 vom Hundert:

- a) des nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 20. März 1907 über die Befoldung der Volksschullehrer für jede innerhalb der Schulgemeinde bestehende Schulstelle zu gewährenden Grundgehälts, sowie
- b) des nach § 8 Abs. 2 desselben Gesetzes zu berechnenden Wertes der freien Dienstwohnung

festgesetzt wird.

Die Zahlung dieser Beiträge ist in halbjährlich voranzuzahlenden Raten zu bewirken.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulfachen.

§ 4.

Für die Verteilung des von einer Schulgemeinde zu leistenden Beitrags auf die einzelnen zu ihr gehörigen Gemeinden sind die Bestimmungen in § 4 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1861 maßgebend.

§ 5.

Insofern die Bedürfnisse der Pensionskasse für die Volksschullehrer durch die Beiträge der Schulgemeinden ungedeckt bleiben, werden die erforderlichen Zuschüsse aus den im Staatshaushaltsplan für Volksschulzwecke zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet.

§ 6.

Die Gesetze vom 16. Dezember 1887 (Gef. S. S. 84, 85) und vom 5. Januar 1903 (Gef. S. S. 1, 2) werden hiermit aufgehoben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Es wird ihm rückwirkende Kraft vom 1. April 1907 ab beigelegt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

Wünther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.

№ XVII. Gesetz

vom 13. März 1908,

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen
vom 22. März 1861.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Krustadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und unter Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Art. 1.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1881, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Ges. S. S. 75), wird aufgehoben.

Art. 2.

An Stelle der §§ 6 und 10 des Gesetzes über die Volksschulen vom 22. März 1861 (Ges. S. S. 78) treten folgende Bestimmungen:

§ 6.

Die Kinder sind von dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. April ab schulpflichtig.

Die Einführung der schulpflichtigen Kinder in die Schule findet jährlich einmal im April statt.

§ 6a.

Auf Antrag der Eltern oder des Vormundes werden auch diejenigen Kinder im April in die Schule aufgenommen, welche bis zum 30. Juni des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

§ 10.

Die Entlassung aus der Volksschule erfolgt zum Schlusse desjenigen Schuljahres, mit welchem die Kinder (Knaben wie Mädchen) den achtjährigen Besuch der Volksschule nachweislich vollendet haben.

Jedoch ist das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, befugt, die Entlassung von Kindern, welche vor dem 1. April das vierzehnte Lebensjahr vollenden, ohne Rücksicht auf den achtjährigen Schulbesuch aus besonderen Gründen zu verfügen.

Art. 3.

Übergangsbestimmung.

Das Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wird ermächtigt, bis Ostern 1912 auf Antrag der Eltern oder des Vormundes Kinder, welche nach dem Gesetze vom 19. Dezember 1881 (Gef. S. S. 75) zur Entlassung gekommen sein würden, die aber der jetzt gestellten Forderung eines achtjährigen Schulbesuchs nicht genügen, nach den Bestimmungen des aufgehobenen Gesetzes vom 19. Dezember 1881 ausnahmsweise aus der Schule zu entlassen, wenn die Kinder körperlich und geistig gut entwickelt sind und ein Schulzeugnis über gute Kenntnisse und gute sittliche Führung beibringen.

Für die Entlassung aus der Volksschule zu Ostern 1908 bleibt das Gesetz vom 19. Dezember 1881 maßgebend.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insigniel.

So geschehen

Rathsfeld, den 13. März 1908.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Frhr. v. d. Neke.

№ XVIII. Gesetz

vom 24. März 1908,

betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 1896 über die Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1896 über die Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten wird vom 1. Januar 1909 ab aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rathsfeld, den 24. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Fchr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1908.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. März 1908,

betreffend die Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur weiteren Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695) und des Reichsgesetzes vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande (R. G. Bl. S. 109), verordnet was folgt:

§ 1.

Die gesamten Geschäfte der Direktivbehörde in Reichsstempel-Angelegenheiten werden unter Aufhebung der Bestimmungen in § 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Oktober 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 über die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Gef. S. S. 61) vom 1. April d. Js. ab dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt übertragen.

Derselbe wird ermächtigt, mit der im § 76 des Reichsstempelgesetzes angeordneten Prüfung hinsichtlich der Abgabenträchtung nach den Nummern 1 bis 4 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz ein Direktionsmitglied zu beauftragen und zu dessen Unterstützung die Beamten des Oberkontrollendienstes heranzuziehen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach den Tarifnummern 6 und 7 werden den Bezirksoberkontrollleuten übertragen.

Die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Oktober 1906 (Gef. S. S. 253), betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Geschäfte der Direktivbehörde hinsichtlich der statistischen Gebühr (§ 11 und folg. des Gesetzes vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, Reichs-Ges. Bl. S. 109), werden vom 1. April 1908 ab gleichfalls dem Generaldirektor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins in Erfurt übertragen.

Rudolstadt, den 31. März 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung der Finanzen.
Frhr. v. d. Neck.

As XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. März 1908,

betreffend die Errichtung von Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907 und der Bestimmungen des Reichskanzlers vom 10. Mai 1907 — S. 214, Nr. 20 des Zentralblattes für 1907 — haben die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung und die Staatsregierungen der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie folgende

Bereinbarung

abgeschlossen.

§ 1.

Für das Großherzogtum Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha, die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Meuß älterer Linie und Meuß jüngerer Linie wird

- a. eine Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste
und
b. eine Sachverständigenkammer für Werke der Photographie
gemeinschaftlich mit dem Sipe in der Stadt Weimar gebildet.

§ 2.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Vorsitzende und Mitglieder sowie ihre Stellvertreter) werden von den beteiligten Staaten nach erfolgter Vereinbarung gemeinschaftlich ernannt. Die Bestallungsurkunden werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium im Namen der sämtlichen beteiligten Regierungen ausgefertigt.

§ 3.

Die Sachverständigen werden durch die Amtsgerichte ihrer Wohnorte vereidigt nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alle von mir als Mitglied der Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste (der Photographie) erfordernden Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. So wahr mir Gott helfe.“

§ 4.

Die Kammern führen Dienstiegel mit der Inschrift:

Gemeinschaftliche Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste (der Photographie) in Weimar.

§ 5.

Die Reisekosten der Mitglieder werden aus den zu erhebenden Gebühren bestritten.

Soweit nach Bestreitung der Reisekosten und sonstigen sachlichen Auslagen ein Ueberschuß der Gebühren vorhanden ist, beschließt die Kammer über seine Verwendung.

Rudolstadt, den 27. März 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbip.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
9. Stück vom Jahre 1908.

№ XXI. Verordnung

vom 1. Mai 1908,

betreffend die Bemessung des Pfarrhausgartens.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir in Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1907, betreffend die anderweite Regelung der Dienst- und Pensionsverhältnisse der Geistlichen der Landeskirche (Ges. S. S. 39), was folgt:

§ 1.

Der nach § 2 des genannten Gesetzes dem Geistlichen zu gewährende Hausgarten soll — in ländlichen Verhältnissen wenigstens — möglichst 10 a groß sein. Ein etwa vorhandener Hofraum ist nicht als Gartenfläche anzurechnen.

§ 2.

Ist der Hausgarten größer als 20 a, so ist der Nutzungswert der überschießenden Fläche in das Verzeichnis des Stelleneinkommens einzustellen und von dem Stelleninhaber zu vergüten.

§ 3.

Wenn der Hausgarten bei dem Pfarrhause einer Landgemeinde erheblich kleiner ist als 10 a, so kann dem Stelleninhaber auf sein Ansuchen ein angemessenes Stück Pfarrland als Ergänzung des Pfarrgartens ohne Anrechnung des Nutzungswertes auf das Stelleneinkommen zugeweiht werden.

Bei einer solchen Zuteilung wird für den Hausgarten eine Gesamtfläche von 10 bis höchstens 15 a zugestanden werden.

Mudolstadt, den 1. Mai 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulfachen.

Frhr. v. d. Mede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1908.

№ XXII. Verordnung

vom 26. Mai 1908,

zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 151).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) folgendes bestimmt:

Artikel I.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes wird die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden wie folgt festgesetzt:

Zuständig ist:

1. das Ministerium, Abteilung des Innern, als „höhere Verwaltungsbehörde“ (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes),
2. das Landratsamt
 - a) für die Auflösung von Vereinen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft (§ 2 des Gesetzes),
 - b) für die Einreichung der Satzungen und des Verzeichnisses der Mitglieder des Vorstandes von politischen Vereinen (§ 3 des Gesetzes),
3. das Landratsamt sowie in Stadtgemeinden die Polizeiverwaltung

zur Entsendung von Beauftragten in öffentlichen Versammlungen (§§ 13, 14 des Gesetzes),

4. die Ortspolizeibehörde

- a) zur Entgegennahme der Anzeige politischer Versammlungen und Erteilung der Bescheinigungen (§ 5 des Gesetzes),
- b) zur Genehmigung bez. Verfassung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen auf öffentlichen Straßen und Plätzen (§ 7 des Gesetzes).

Artikel II.

Für die Entscheidung der Anfechtung der Auflösung eines Vereins sowie einer Versammlung ist das Rekurskollegium für Gewerbesachen zuständig.

Für das Verfahren in der Rekursinstanz gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bzw. des Artikels I des § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1892, betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Gef. S. S. 97).

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesteils öffentlich bekannt zu machen (§§ 2, 14 und 15 des Gesetzes).

Artikel III.

Einer Anzeige bei der Polizeibehörde bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, wenn die Bekanntmachung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie ihres Veranstalters erfolgt entweder

1. in dem amtlichen Nachrichtenblatte des betreffenden Landesteils oder in einer am Orte der zuständigen Polizeibehörde erscheinenden Zeitung oder
2. durch Anschlag an sämtlichen, von dem Gemeindevorstand hierzu allgemein bestimmten Orten.

Mindestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Versammlung muß die betreffende Zeitungsummer zur Ausgabe gelangt oder der Anschlag der Bekanntmachung erfolgt sein.

Rudolstadt, den 26. Mai 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Nedde.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1908.

№ XXIII. Polizei-Verordnung

vom 5. Juni 1908,

betreffend die Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 30. Dezbr. 1907 über den Radfahrverkehr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafanordnung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Gef. S. S. 238), hierdurch verordnet, was folgt:

Der § 6 Abs. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. Dezember 1907, betreffend den Radfahrverkehr (Gef. S. 1908 S. 5), wird dahin abgeändert:

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalfleisen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schiffenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie bergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Rudolstadt, den 5. Juni 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Necke.

№ XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. Juni 1908,

betreffend die Abänderungen der Anweisungen III und IV für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen und bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom 9. Dezember 1872. (Gef. S. S. 153, bezw. 79 und 127).

In Ausführung der Gesetze vom 18. März 1908, betreffend die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden (Gef. S. S. 23) und die Abänderung des Gebäudesteuergesetzes (Gef. S. S. 27) treten nachstehende Änderungen ein:

I. Anweisung III für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen vom 9. Dezember 1872 (Gef. S. S. 153 bezw. 79):

Zu § 5.

Die Bestimmung unter a erhält folgenden Wortlaut:

„Die Veränderungen unter 2, welche in den Monaten April bis September eintreten, spätestens Ende Dezember und wenn jene in den Monaten Oktober bis März erfolgen, spätestens am 1. April.“

Zu § 18.

Die Worte „1. Januar desjenigen Jahres“ sind in „1. April desjenigen Steuerjahres“ abzuändern.

Zu § 19.

Statt des Wortes „Jahr“ wird das Wort „Steuerjahr“ eingefügt.

Zu § 32.

An Stelle der Worte „1. Januar des folgenden Jahres“ treten die Worte „1. April des folgenden Steuerjahres“.

II. Anweisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und der Gebäudesteuer vom 9. Dezember 1872 (Gef. S. S. 153 bezw. 127):

Zu §§ 24 und 25.

Die Worte unter b „1. Januar desjenigen Jahres“ sind in „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ abzuändern.

Zu § 30.

Statt der Worte „des Jahres“ sind die Worte „des Rechnungsjahres“ zu setzen.

Zu § 31.

Die Bestimmung unter a erhält folgende Fassung:

„seither steuerfreie Gebäude (§ 3 des Gesetzes), welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergetreten sind, wenn der Übergang in den Monaten April bis September erfolgte, nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres; dagegen vom 1. Juli des folgenden Rechnungsjahres ab, wenn der Übergang in den Monaten Oktober bis März eingetreten ist.“

Unter b sind statt der Worte „1. Januar desjenigen Jahres“ die Worte „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ einzusetzen.

Zu § 32.

Die Worte unter c „1. Januar desjenigen Jahres“ sind in „1. April desjenigen Rechnungsjahres“ abzuändern.

Hudolfstadt, den 13. Juni 1908.

Hürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1908.

№ XXV. Verordnung

vom 22. Juni 1908,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 31. März 1903 über die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

In Abänderung der Verordnung vom 31. März 1903 (Gef. S. S. 37) wird in Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Gef. S. S. 25), folgendes bestimmt:

1. Artikel 7 erhält folgenden Zusatz:

„Zu den rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gehören auswärtige Staaten, nicht hiesländische kommunale Verbände, Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Vereine, Stiftungen, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften usw.“

2. Zeile 1 vom 2. Absatz der Ziffer 2 des Artikels 16 (S. 51) hat zu lauten:

„Die Schuldzinsen unter § 11 I Nr. 1 und die dauernden Lasten unter § 11 I Nr. 2 dürfen nur“ usw.

3. Die Absätze 5, 6 und 7 des Artikels 23 erhalten folgende Fassung:

„Dividenden, Ausbeuten, Überschüsse, Gewinnanteile usw. sind bei der Veranlagung in Höhe des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr tatsächlich verteilten oder gutgeschriebenen Betrags in Ansatz zu bringen.

Aus Aktien usw., welche erst nach der für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erfolgten Dividendenverteilung vom Steuerpflichtigen er-

worben sind oder auf welche für das betreffende Jahr ein steuerpflichtiger Ertrag nicht zur Auszahlung oder Gutshrift gelangt ist, darf ein Einkommen überhaupt nicht in Anrechnung gebracht werden.

Bei Spekulationsgeschäften ist der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre tatsächlich erzielte Gewinn oder Verlust in Rechnung zu stellen."

4. Im Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 1 heißt es statt „31. Dezember“ künftig „31. März“, im Artikel 45 Ziffer 1 und 2 überall statt „Juli“ künftig „Oktober“,

dieselbst Ziffer 3 und 4 überall statt „August“ künftig „November“, im Artikel 46 Ziffer 1

statt „10. September“ künftig „10. Dezember“

„ „20. September“ „ „20. Dezember“

„ „1. Oktober“ „ „1. Januar“

„ „15. Dezember“ „ „15. April“,

dieselbst Ziffer 2 Absatz 2

statt „die Mitte des Monats Januar“ künftig „den 25. April“,

im Artikel 48 Absatz 1 und 4

statt „1. September“ künftig „1. Dezember“,

im Artikel 52 Absatz 6

statt „Ende Februar“ künftig „Ende Mai“.

5. Ziffer 2 g des Artikels 42 lautet künftig:

„Der Steuererklärung für rechtsfähige Vereine und Stiftungen, sowie für nicht hienländische rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 2 Nr. 4 d und § 3 Absatz 2).“

6. Artikel 47 Absatz 6 und 7 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirkskommissionen für die Landratsamtsbezirke Rudolstadt und Königssee werden derart geteilt, daß für jeden Amtsgerichtsbezirk eine Bezirkskommission gebildet wird.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirkskommissionen wird festgesetzt auf 1 ernanntes und 7 gewählte für den Amtsgerichtsbezirk Rudolstadt

1	„	„	5	„	„	„	„	Stadtilm
1	„	„	5	„	„	„	„	Leutenberg
1	„	„	6	„	„	„	„	Königssee

1 ernanntes und 6 gewählte für den Amtsgerichtsbezirk Oberweißbach
 2 " " 5 " " " Landratsamtsbezirk Frankenhäusen
 einschließlich 3 gewählter Mitglieder aus dem Amtsgerichtsbezirk Schlotheim.

Die Jahre, für welche zu wählen ist, laufen bei den Orts- und bei den Bezirkskommissionen je vom 1. Dezember des Rechnungsjahres ab, in welchem die Veranlagung für das nächste Steuerjahr stattfindet, bei der Berufungskommission dagegen vom 1. April des neuen Steuerjahres ab."

7. Artikel 48 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„von der Ernennung eines Beamten ist die Behörde, bei welcher derselbe beschäftigt wird, in Kenntnis zu setzen.“

8. Artikel 63 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„wenn das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen durch Erträge, welche ihm im Laufe des Steuerjahres aus Erwerbungen von Todeswegen (Erbchaften oder Vermächtnissen usw.), Schenkungen, Lotteriegewinnen und anderen außerordentlichen Vermögensvermehrungen der im § 10 bezeichneten Art erwachsen, sich um mindestens 300 .# jährlich vermehrt und sich dadurch eine höhere Steuerstufe ergibt,

ferner wenn der Steuerpflichtige Grundbesitz, Geschäft oder Gewerbebetrieb eines anderen Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres übernimmt und letzterer deshalb nach § 56 Ziffer 3 ermäßigt oder in Abgang gestellt werden mußte (§ 56 Ziffer 1 Abgangs- und Zugangsstellung).“

Rudolstadt, den 22. Juni 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Mede.

N^o XXVI. Ministerialbekanntmachung

vom 1. Juli 1908,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Gef. S. 27) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 1. Juli 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Mede.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird, wie folgt, abgeändert:

- 1) In § 2 unter III ist im 2. Satz hinter „Seetelegramme“ einzuschalten:
oder um Funkentelegramme.
- 2) In § 6 unter h sind im 2. Satz die Wörter „entweder als Handelsmarken“ bis „(s. §§ 2, III und 15, I)“ zu ersetzen durch:
in den Seetelegrammen, in den Funkentelegrammen oder als Handelsmarken angewandt werden (s. §§ 2, III, 15, I und 15 a, II).
- 3) Hinter § 15 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 15 a. Funkentelegramme.

I. Funkentelegramme sind Telegramme, die mittels Funkentelegraphen zwischen Küstenstationen und Stationen auf Schiffen in See (Vordstationen) oder zwischen Schiffen in See gewechselt werden.

Die inländischen und ausländischen Küstenstationen und Vordstationen sind in dem amtlichen Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgeführt.

II. Für die Abfassung des Textes der Funkentelegramme gelten die in § 2 unter II bis V enthaltenen Vorschriften.

III. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe in See muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten:

- a) den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
- b) den Namen des Schiffes, wie er in dem amtlichen Verzeichnis aufgeführt ist, unter Hinzufügung der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem internationalen Signalbuch;
- c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Verzeichnis aufgeführt ist.

IV. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung

bis zum Morgen des 29. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese dem Absender Nachricht. Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 30 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usf. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie den Absender davon.

V. Unzulässig sind:

- a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
- b) telegraphische Postanweisungen,
- c) Telegramme mit Vergeltung,
- d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
- e) nachzusendende Telegramme,
- f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
- g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen handelt,
- h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

VI. Die Gesamtgebühr für Funkentelegramme umfaßt:

1. die Gebühr für die Seebeförderung, und zwar:
 - a) die „Küstengebühr“,
 - b) die „Vordgebühr“,
2. die nach den allgemeinen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

- a) die Küstengebühr 15 Pf. für das Wort, mindestens 1 „/ 50 Pf. für ein Telegramm,
- b) die Vordgebühr 35 Pf. für das Wort, mindestens 3 „/ 50 Pf. für ein Telegramm.

Das Nähere, auch bezüglich der Gebühren für den Verkehr mit ausländischen Funkentelegraphenstationen sowie der erhöhten Gebühren für den Verkehr auf Ent-

fernungen von mehr als 800 km, sofern ein solcher Verkehr zugelassen wird, ergibt sich aus den bei den Telegraphenanstalten und den Bordstationen vorhandenen Tarifen.

Im Verkehr zwischen Küstenstationen und Bordstationen wird die Gesamtgebühr der Funkentelegramme vom Absender erhoben. Im Verkehr zwischen Bordstationen wird die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des aufnehmenden Schiffes vom Empfänger erhoben.

Für Telegramme, bei denen eine funkentelegraphische Beförderung nur zwischen einem deutschen Feuerschiff und einer deutschen Küstenstation auf festem Lande stattfindet, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphenmeeres und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. In solchen Fällen wird die Gesamtgebühr für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

VII. Hinsichtlich der Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen des § 21 unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwandte Zeit sowie die Zeit, während der ein Funkentelegramm bei der Küsten- oder Bordstation lagert, zählen bei den für die Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

VIII. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgegeben und, wenn möglich, dem Schiffe zugeführt. Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt durch dienstliche Meldung mit. Die Meldung wird, soweit möglich, der Küstenstation zugeführt, die das Funkentelegramm im Durchgang befördert hat, sonst der nächsten Küstenstation.

IX. Die Urschriften der Funkentelegramme werden, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, 12 Monate lang aufbewahrt.

4) In § 17 ist unter II d) hinter (§ 3, IX) ein Komma zu setzen und sodann einzuschalten:

e) für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und für die von deutschen Feuerschiffen kommenden Funkentelegramme (§ 15 a VI).

5) In § 20 ist unter I als zweiter Absatz einzuschalten:

Für die Behandlung der Unbestellbarkeitsmeldungen über Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter VIII.

6) In § 20 unter II ist im letzten Satze einzuschalten hinter „Sretetelegrammen“:

und von Funkentelegrammen,

ferner hinter „§ 15“:

und § 15 a.

7) In § 21 ist hinter VII einzuschalten:

VIII. Die bei Funkentelegrammen für die Gebührenerstattung geltenden Vorbehalte sind in § 15 a unter VII angegeben.

8) In § 23 unter I ist am Schluß nachzutragen:

Für die Aufbewahrung der Urschriften der Funkentelegramme gelten die Bestimmungen in § 15 a unter IX.

9) In § 24 ist als Absatz III einzuschalten:

III Für den funkentelegraphischen Verkehr mit dem Auslande sind die Bestimmungen des internationalen Funkentelegraphenvertrags nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft sowie der etwaigen besonderen Verträge maßgebend; ferner gilt die Telegraphenordnung, soweit sie mit diesen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht.

Der bisherige Absatz III erhält die Bezeichnung IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1908 in Kraft.

Berlin W 66, den 14. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung

Kraetke.



Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1908.

№ XXVII. Verordnung

vom 23. Juli 1908,

betreffend die Vorschriften über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen hiermit was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes vom 1. März 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetze, Gef. S. S. 27) erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften, welche auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen:

I.

Die in den Vorschriften der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Ministerium (Justizabteilung) ausgeübt.

II.

Während der Vorbereitungszeit ist der Referendar der Regel nach 1 Jahr und 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 9 Monate bei dem Landgerichte, 3 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und womöglich 3 Monate bei dem Oberlandesgerichte zu beschäftigen. Die Beschäftigung bei dem Amtsgerichte

Zu Nr. 1. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung I. XIX.

14

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Juli 1908.

ist regelmäßig so zu teilen, daß der Referendar das erste Jahr des Vorbereitungs- dienstes hindurch und sodann 9 Monate gegen den Schluß der Vorbereitungszeit bei einem Amtsgerichte beschäftigt wird. Der Referendar darf auch, jedoch höchstens 6 Monate, unter entsprechender Kürzung der obenbezeichneten Zeiträume bei einer höheren Verwaltungsbehörde beschäftigt werden. Es finden alsdann die §§ 25, 26 und 27 der Vorschriften entsprechende Anwendung.

III.

Die Ernennung der Referendare erfolgt durch die Justizverwaltung, die Ernennung der Richterschaften durch landesherrliche Bestallung.

IV.

Die Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. August 1908 in Kraft.

Die Verordnung vom 24. Februar 1905 (Wet. S. S. 3) wird aufgehoben.

V.

Von Rechtskandidaten, die auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch zur ersten juristischen Prüfung oder zu einer Wiederholung dieser Prüfung zugelassen worden sind, sind die unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten nicht zu fordern. Das gleiche gilt für Kandidaten, die nach dem 1. August 1908 zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen worden, wenn die Prüfung vor der Veröffentlichung dieser Verordnung nicht bestanden und die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder mündlichen Teil beschränkt ist.

VI.

Wenn die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Wiederholung einer Prüfung auf ein vor dem 1. August 1908 eingereichtes Gesuch erfolgt, so sind für die Prüfungsgebühr die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 23. Juli 1908.

Wünther, Fürst zu Schwarzburg.

J. B.: Dr. Körbig.

Vorschriften

über

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Erster Teil.

Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Das Reisezeugnis

- a) eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder
- b) eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;

2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;

3. die Universitäts-Abschlusszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;

4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Rechtsgebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Prüfling vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit, und wo der Prüfling seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt hat.

Wer seine Schulbildung auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erhalten hat (Abs. 2 Nr. 1b), kann außerdem zum Nachweise, daß er sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse angeeignet habe, dem Gesuche beifügen:

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und des Anfängerkurses im Griechischen.

Besuch und Lebenslauf sind von dem Prüfling eigenhändig zu schreiben.

Die näheren Bestimmungen in betrefi der über den Besuch von Übungsvorlesungen vorzulegenden Zeugnisse werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bekannt gemacht.

§ 2.

Liegt zwischen dem Abgange von der Universität und dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ein Zeitraum von mehr als einem Jahre, so hat der Prüfling über seine Führung während dieses Zeitraums ein Zeugnis der Obrigkeit des Aufenthaltsortes vorzulegen.

§ 3.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Prüflings zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach den Universitäts-Abgangszeugnissen oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Prüfling ein dem § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Vorschriften des § 7 dieser Verordnung entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

Die Zurückweisung des Gesuchs hat insbesondere zu erfolgen, wenn der Prüfling nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war oder wenn der Prüfling nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann.

§ 4.

Gegen eine zurückweisende Verfügung findet Beschwerde an die Gesamtheit der beim Oberlandesgericht beteiligten Thüringischen Regierungen statt.

Die Beschwerde ist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzurichten. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 21 des Vertrages über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877, bezw. 27. November 1903.

§ 5.

Die Prüfungen erfolgen durch eine Kommission, die bei dem Oberlandesgericht für je ein Geschäftsjahr gebildet wird. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April.

Als Mitglieder dieser Kommission sind sämtliche ordentliche und außerordentliche Professoren der juristischen Fakultät der Universität Jena für die Dauer ihres Lehramts berufen.

Zu Mitgliedern der Kommission werden ferner für jedes Geschäftsjahr von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mindestens drei Richter aus der Zahl der

Präsidenten und Mite des Oberlandesgerichts und der Richter des Oberlandesgerichtsbezirks ernannt; auch dürfen Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu Kommissionsmitgliedern bestimmt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für jedes Geschäftsjahr ernannt.

Der Vorsitz wird in der Regel einem richterlichen Mitglied übertragen.

Die einzelnen Prüfungen sind von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden abzunehmen. Unter den Mitgliedern sollen sich in der Regel zwei Universitätslehrer befinden.

§ 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Fächer des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der Kenntnisse des Prüflings, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Prüfling überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8.

Bei der schriftlichen Prüfung sind vier Arbeiten, davon drei unter Aufsicht, zu fertigen.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden von dem Vorsitzenden der Kommission festgesetzt. Die Mitglieder der Kommission haben dem Vorsitzenden auf Ersuchen geeignete Vorschläge zu machen.

§ 9.

Dem zur Prüfung zugelassenen Prüfling hat der Vorsitzende die Aufgabe zu einer rechtswissenschaftlichen Arbeit zu erteilen.

Die Arbeit ist binnen einer sechswoöchigen Frist in Reinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Prüfling zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Schriften nicht bedient habe.

Wird die Frist veräumt, so ist dem Prüfling auf seinen Antrag nach dem

Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen.

Bei wiederholter Fristverkümmung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10.

Nach der Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit hat der Vorsitzende einen Termin zur Aufertigung der unter Aufsicht herzustellen Arbeiten zu bestimmen. Der Termin findet an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

An dem einen Tage ist eine Aufgabe aus dem bürgerlichen Rechte, an dem anderen Tage sind zwei Aufgaben, die eine aus dem Strafrechte, die andere aus einem sonstigen den Gegenstand der Prüfung bildenden Rechtsfach zu bearbeiten.

Für die Arbeit aus dem bürgerlichen Rechte wird eine Frist von fünf Stunden, für die anderen Arbeiten eine Frist von je drei Stunden gewährt.

Den die Arbeiten gleichzeitig aufertigenden Prüflingen sind die gleichen Aufgaben zu erteilen.

Bei den Arbeiten werden den Prüflingen die erforderlichen Gesetexte zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Während der Bearbeitung der Aufgaben ist jeder Verkehr der Prüflinge untereinander und mit Dritten untersagt.

Die Prüflinge haben die mit ihrer Namensunterschrift versehenen Arbeiten, auch wenn sie unvollendet sind, bis zum Ablauf der festgesetzten Frist an den aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Dieser hat den Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken.

Ein Prüfling, der den Termin zur Aufertigung der Arbeiten verkümmert, ist zu einem neuen Termin zu laden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei wiederholter Verkümmis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11.

Zu dem Termine zur Aufertigung der Arbeiten (§ 10) führt ein Mitglied der Kommission oder ein der Kommission nicht angehörender höherer Justizbeamter die Aufsicht. Der Aufsichtsbeamte hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Prüflinge die Arbeiten selbständig anfertigen und sich anderer als der ihnen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht bedienen. Jeder sachlichen Auskunftserteilung

hat sich der Aufsichtsbeamte zu enthalten. Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann er von der weiteren Teilnahme an dem Termine ausschließen.

In dem aufzunehmenden Protokolle hat der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken. Das von ihm vollzogene Protokoll sowie die Arbeiten sind dem Vorsitzenden verschlossen zu übermitteln.

Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an dem Termine wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung ausgeschlossen, so gilt der Termin als verjäumt (§ 10 Abs. 8); wird er aus diesem Grunde wiederholt ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des § 15 entsprechende Anwendung.

§ 12.

Die schriftlichen Arbeiten werden von denjenigen Mitgliedern der Kommission begutachtet, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll; die Arbeiten sind mit den Zensuren zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Wenn die vier schriftlichen Arbeiten (§§ 9 und 10) den Anforderungen nicht genügen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 13.

Die mündliche Prüfung findet untidest bald nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung statt.

Zu einem Termine für die mündliche Prüfung sollen nicht mehr als fünf Prüflinge geladen werden.

Die mündliche Befragung hat sich auf die einzelnen im § 7 Abs. 1 bezeichneten Fächer zu erstrecken.

Der Vorsitzende hat auf eine geeignete Fragestellung hinzuwirken; ob er sich an der mündlichen Befragung beteiligen will, bleibt seinem Ermessen überlassen.

Ein Prüfling, der den Termine für die mündliche Prüfung verjäumt, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden.

Bei zweimaliger Verjümmis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Zu der mündlichen Prüfung sollen als Zuhörer Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtskandidaten in der Regel Zutritt erhalten; die näheren Anordnungen erläßt der Vorsitzende.

§ 14.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden und im Bejahungsfall, ob sie „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden ist, wird nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zu den Akten ist außer dem Gesamtergebnisse der Prüfung zu vermerken:

- a) das Ergebnis der Begutachtung der einzelnen schriftlichen Arbeiten,
- b) die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- c) das Ergebnis der mündlichen Prüfung, und zwar gesondert, einerseits für die privatrechtlichen Fächer, die Rechtsgeschichte, das Strafrecht und das Prozeßrecht, andererseits für die übrigen öffentlich-rechtlichen Fächer sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

§ 15.

Ein Prüfling, der bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht oder die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 9) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von der Kommission je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen. Soll die Ausschließung für länger als ein Jahr oder für immer erfolgen, so bedarf der Beschluß der Kommission der Bestätigung des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Gegen eine Bestätigung des Oberlandesgerichtspräsidenten findet — entsprechend den Bestimmungen in § 4 — Beschwerde statt.

§ 16.

Eine Prüfung, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Zulassung des Prüflings nicht erledigt ist, gilt als nicht bestanden.

§ 17.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über ihr Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Kommission.

§ 18.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen an den Oberlandes-

gerichtspräsidenten zu richtenden Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Kommission ist ermächtigt, dem Prüfling die Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nachmaligen Zulassung verlangt wird.

Die Kommission kann durch einstimmigen Beschluß das weitere Rechtsstudium an einer Universität oder die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten oder die mündliche Prüfung erlassen. Sie kann mehrere dieser Vergünstigungen zugleich bewilligen.

§ 19.

Die von jedem Prüfling für die erste juristische Prüfung zu erhebende Gebühr beträgt stufendiebzig Mark.

Die Gebühr ist alsbald nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

Beschränkt sich die Prüfung auf die mündliche Prüfung und einen Teil der schriftlichen Prüfung (die rechtswissenschaftliche Arbeit oder die drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten), so ist eine Gebühr von sechzig Mark zu entrichten. Beschränkt sich die Prüfung auf den schriftlichen oder auf den mündlichen Teil der Prüfung, so beträgt die Gebühr fünfzig Mark. Beschränkt sich die Prüfung auf einen Teil der schriftlichen Prüfung, so wird eine Gebühr von dreißig Mark erhoben.

Tritt der Prüfling von der Prüfung zurück, so finden auf die Erhebung der Gebühr die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Über die Aufnahme des Prüflings als Referendar in den Vorbereitungsdienst des einzelnen Staates beschließt die Landesjustizverwaltung des letzteren.

Der für den Vorbereitungsdienst angenommene Referendar wird eidlich verpflichtet.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

Zweiter Teil.

Der Vorbereitungsdienst.

§ 21.

Der Referendar muß, bevor er zur zweiten Prüfung zugelassen werden kann, eine Vorbereitungszeit von mindestens drei und ein halb Jahren im praktischen Justizdienst zurückgelegt haben.

§ 22.

Während der Vorbereitungszeit sind die Referendare bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei Rechtsanwälten zu beschäftigen. Auch kann ihre Beschäftigung bei Verwaltungsbehörden anordnet werden.

§ 23.

Die Beschäftigung der Referendare ist so einzurichten und zu leiten, daß sie sich in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen in- gleichem des Gerichtsschreiberei- und Bureaudienstes, sowie des Rechtsanwaltsberufs eine solche Einsicht und praktische Gewandtheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes, sowie zur selbständigen Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§ 24.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes steht der Landesjustizverwaltung zu. Durch sie erfolgt insbesondere die Zuweisung der Referendare an die Behörden und Rechtsanwälte.

§ 25.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, den Staatsanwälten und den Rechtsanwälten ob, welchen der Referendar zur Beschäftigung überwiesen ist.

Diese haben zugleich mit der Beendigung der Beschäftigung ein Zeugnis über das dienstliche und auserdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen des Referendars und die in ihnen hervorgetretenen Mängel der Landesjustizverwaltung zu übermitteln.

Das Zeugnis ist dem Referendar nicht auszuhändigen.

§ 26.

Die Referendare sind während des Vorbereitungsdienstes bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft einem oder mehreren Richtern beziehungsweise Beamten der Staatsanwaltschaft zu überweisen.

Diese haben die Ausbildung und Schulung derselben in allen Zweigen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, einschließlich der Justizverwaltung und des Bureaudienstes, zu leiten und zu fördern. Sie haben dabei der Aus-

bildung der Referendare in schriftlichen Arbeiten ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darauf zu achten, daß die letzteren nicht bloß pünktlich, sondern auch in einer sorgfältigen Form erledigt werden.

Es ist darauf zu halten, daß dem einzelnen Beamten nicht mehr Referendare überwiesen werden, als mit der Aufgabe einer wirksamen Beschäftigung oder Überwachung verträglich erscheint.

Es ist ferner darauf zu halten, daß die Referendare regelmäßig den Sitzungen beiwohnen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freiem Vortrag entwickeln, auch in anderen als in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Darlegung ihrer Ansicht veranlaßt werden. Auch sind die Referendare in ausgedehntem Maße zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers heranzuziehen.

§ 27.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Geschäftsverzeichnis ist allmonatlich dem mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsamtes betrauten Beamten (Rechtsanwalt) zu übergeben und von diesem zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

Dritter Teil.

Die zweite juristische Prüfung.

§ 28.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung ist an die Landesjustizverwaltung desjenigen Staates zu richten, für welchen die Prüfung abgelegt werden soll.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit sei.

Dem Gesuche ist das Geschäftsverzeichnis (§ 27) beizufügen.

§ 29.

Die Zeit, während welcher ein Referendar infolge von Krankheit oder von Einziehung zu militärischen Dienstleistungen dem Vorbereitungsamt entzogen war,

ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, soweit dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Referendar infolge von Beurteilung oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle des Absatz 1 und 2 wird ein Ausspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet.

§ 30.

Wenn die Prüfung des Gesuchs und der vorliegenden Zeugnisse (§ 25) ergibt, daß der Referendar den Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet hat und daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung für vorbereitet zu erachten ist, erfolgt seitens der Landesjustizverwaltung die Zulassung zur zweiten Prüfung durch Erteilung des Auftrags zu ihrer Vornahme an die Kommission des Oberlandesgerichts für die zweite juristische Prüfung. Dem Auftrag wird das Geschäftsverzeichnis (§ 27) beigefügt werden.

§ 31.

Bei dem Oberlandesgericht wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Der Präsident des Oberlandesgerichts ernannt die Mitglieder und aus denselben den Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ernannt der Präsident des Oberlandesgerichts für jeden einzelnen Fall einen Stellvertreter, auf welchen die volle Tätigkeit des Vorsitzenden übergeht.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann in der Zusammensetzung der Kommission Änderungen vornehmen, falls er dies aus besonderen, in seiner Verfügung anzugebenden Gründen für erforderlich erachtet.

Die einzelnen Prüfungen erfolgen durch den Vorsitzenden und zwei von diesem bestimmte Mitglieder der Kommission.

§ 32.

Die zweite Prüfung ist eine schriftliche und mündliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter haben.

Durch sie ist festzustellen, ob der Referendar sich eine gründliche Kenntnis des Reichsrechts und des Landesrechts erworben hat, und ob er für befähigt zu erachten

ist, im praktischen Justizdienste als Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen.

§ 33.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit, eine Relation und die Beantwortung einer Anzahl an praktische Fälle sich anschließender schriftlicher Fragen zum Gegenstande.

§ 34.

Der Vorsitzende hat nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen zur Vornahme der Prüfung bestimmten Mitgliedern der Kommission (§ 31) über die zu erteilenden Aufgaben dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeskaffen zur Aufsertigung einer schriftlichen Relation zuzufertigen.

Die wissenschaftliche Arbeit ist binnen einer achtwöchigen, die Relation binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von drei bis acht Wochen in Kleinschrift abzuliefern. Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Referendare, welche sich einer Verletzung der hinsichtlich der selbständigen Aufsertigung der Arbeiten abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung durch die Landesjustizverwaltung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen durch Verschweigung der bei den Arbeiten benutzten Quellen eine Täuschung der Kommission beabsichtigt worden ist.

Wird die Frist veräuñt, so ist dem Referendar auf seinen Antrag nach dem Ermessen des Vorsitzenden entweder alsbald oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen.

Bei wiederholter Fristveräuñung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 35.

Die Relation muß eine vollständige und wohlgeordnete Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urteilsentwurf enthalten.

§ 36.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden. Dem Vorsitzenden der Kommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzuteilen.

§ 37.

Dem Ermessen der Kommission bleibt vorbehalten, an Stelle der Relation aus Prozeßakten eine schriftliche Relation auf Grund mündlicher Prozeßverhandlungen unter Bestimmung einer anderen entsprechenden Frist (§ 34 Absatz 2) zur Aufgabe zu stellen.

Die Bestimmungen in § 34 Absatz 3 und 4 finden Anwendung.

§ 38.

Nach der Ablieferung der rechtswissenschaftlichen Arbeit und der Relation hat der Vorsitzende der Kommission einen Termin zur Beantwortung der schriftlichen Fragen zu bestimmen.

Der Termin findet an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

Die Beantwortung der Fragen erfolgt unter Aufsicht. Welche Hilfsmittel dabei zu gestatten sind, bestimmt die Kommission. Während der Bearbeitung der Aufgaben ist jeder Verkehr der Referendare untereinander und mit Dritten untersagt.

Die Referendare haben die mit ihrer Namensunterschrift versehenen Arbeiten, auch wenn sie unvollendet sind, bis zum Ablaufe der festgesetzten Frist an den aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Dieser hat den Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken.

Ein Referendar, der den Termin zur Beantwortung der schriftlichen Fragen versäumt, ist zu einem neuen Termine zu laden. Die Vorschrift des § 34 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Bei wiederholter Versäumnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 39.

In dem Termine zur Beantwortung der schriftlichen Fragen (§ 38) führt ein Mitglied der Kommission oder ein der Kommission nicht angehörender höherer Justizbeamter die Aufsicht. Der Aufsichtsbeamte hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Referendare die Arbeiten selbständig auffertigen und sich anderer

als der ihnen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht bedienen. Jeder sachlichen Auskunftserteilung hat sich der Aufsichtsbeamte zu enthalten. Referendare, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, kann er von der weiteren Teilnahme an dem Termin ausschließen.

In dem aufzunehmenden Protokolle hat der Aufsichtsbeamte jede Unregelmäßigkeit unter genauer Angabe des Tatbestandes zu vermerken. Das von ihm vollzogene Protokoll sowie die Arbeiten sind dem Vorsitzenden verschlossen zu übermitteln.

Wird ein Referendar von der weiteren Teilnahme an dem Termine wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung ausgeschlossen, so gilt der Termin als verfallen (§ 38 Absatz 5); wird er aus diesem Grunde wiederholt ausgeschlossen, so findet die Vorschrift des § 43 entsprechende Anwendung.

§ 40.

Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Kommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll. Wird die rechtswissenschaftliche Arbeit und die Relation für völlig mißlungen erachtet, so kann der Referendar auf Verzicht der Kommission von der Landesjustizverwaltung sofort in den Vorbereitungsdiens zurückverwiesen werden.

§ 41.

Die mündliche Prüfung findet tunlichst bald nach der Beendigung der schriftlichen Prüfung statt.

Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt werden.

In einem Termine sollen nicht mehr als sechs Referendare geladen werden.

Ein Referendar, der den Termin für die mündliche Prüfung verfallen, soll von dem Vorsitzenden in der Regel nicht vor Ablauf von drei bis sechs Monaten zu einem neuen Termine geladen werden.

Bei zweimaliger Verfallnis gilt die Prüfung als nicht bestanden.

In der mündlichen Prüfung sollen als Zuhörer Studierende der Rechtswissenschaft, Rechtskandidaten und Referendare in der Regel Zutritt erhalten: die näheren Anordnungen erläßt der Vorsitzende.

§ 42.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden und im Befahrungsfalle, ob sie „ausreichend“, „gut“ oder „mit Auszeichnung“ bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesamtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§ 43.

Ein Referendar, der bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 33) sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht oder die Versicherung der selbständigen Anfertigung (§ 34 Absatz 2) nicht wahrheitsgemäß abgegeben hat, wird von der Kommission je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung ausgeschlossen.

Soll die Ausschließung für länger als ein Jahr oder für immer erfolgen, so bedarf der Beschluß der Kommission der Bestätigung der Landesjustizverwaltung.

§ 44.

Eine Prüfung, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach der Zulassung des Referendars nicht erledigt ist, gilt als nicht bestanden.

§ 45.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über ihr Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden der Kommission.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende die Landesjustizverwaltung durch Vorlegung der Prüfungsakten in Kenntnis zu setzen.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird der Referendar von der Landesjustizverwaltung auf eine nach Gehör der Kommission zu bestimmende Zeit in den Vorbereitungsdiensft zurückgewiesen.

§ 46.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet.

§ 47.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschloffen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urteile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

Im Falle des § 40 Cap 2 ist die Prüfung alsbald für nicht bestanden zu erklären.

§ 48.

Für die zweite Prüfung wird eine Gebühr von fünfundsiebzig Mark erhoben. Die Gebühr ist alsbald nach der Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

Beschränkt sich die Prüfung auf die mündliche Prüfung oder auf die schriftliche Prüfung oder einen Teil der schriftlichen Prüfung, so beträgt die Gebühr fünfzig Mark.

Tritt der Referendar von der Prüfung zurück, so findet auf die Erhebung der Gebühr die Vorschrift des Absatz 3 Anwendung.

— . —

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1908.

№ XXVIII. Polizeiverordnung

vom 7. August 1908

zur Erweiterung der Polizeiverordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen sowie die Lagerung von Karbid.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges. S. 238) wird zur Erweiterung der Polizeiverordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äzetylen sowie die Lagerung von Karbid (Ges. S. S. 29) hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Besitzer von Anlagen zur Herstellung von Äzetylen, mit Ausnahme der im § 21 der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 genannten, sind verpflichtet, eine erstmalige amtliche Prüfung (Abnahme) des Betriebs durch Sachverständige zu gestatten, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfung zu tragen. Das Gleiche gilt von einer wesentlichen Veränderung der Apparate und ihrer Behandlung.

Die Landratsämter haben zu diesem Zwecke die Anzeige von der Inbetriebsetzung der Apparate mit den nach der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 einzureichenden Unterlagen, ferner einer Schnittzeichnung des Gebäudes, in dem der Apparat untergebracht ist, sowie einem Lageplan desselben dem für die Prüfung der Anlage zuständigen Sachverständigen (§ 6) zur Benutzung bei der Abnahme zuzuführen.

Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Sachverständige dies dem Landratsamt anzuzeigen, welches die Abstellung der Mängel veranlaßt und ist nach Anordnung dieser Behörde die Prüfung auf Kosten des Besitzers dieser Anlage zu wiederholen.

§ 2.

An jedem neuen Apparat ist ein Schild anzubringen, welches den Namen und Wohnort des Erbauers, die Maximalzahl der Normalflammen à 10 Liter, sowie den nützlichen Inhalt der Gasbehälter angibt.

§ 3.

Die Abnahme der Anlage kann gelegentlich der Kesselrevisionen erfolgen. Sie muß jedoch innerhalb sechs Wochen nach Eingang der in Ordnung befindlichen Unterlagen vorgenommen werden.

§ 4.

Bei Apparaten, deren Typen vom deutschen Acetylenverein geprüft sind, oder die von Firmen geliefert werden, denen seitens des Herrn Preussischen Handelsministers das Recht zur Systemprüfung zuerkannt worden ist, kann von einer Prüfung abgesehen werden.

§ 5.

Der Sachverständige hat nach der endgültigen Abnahme des Betriebes dem Besitzer eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Anlage den eingereichten Zeichnungen und der Beschreibung, sowie den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 22. August 1905 entspricht und eine Abschrift davon dem Landratsamt zu übersenden.

Handelt es sich um eine der Gewerbeaufsicht unterstehende Anlage, so hat das Landratsamt sämtliche Zeichnungen und Papiere dem zuständigen Fabrikaufsichtsbeamten zur Kenntnisaufnahme vorzulegen.

§ 6.

Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die Ingenieure des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisions-Vereins zu Halle a. S.

Das Ministerium ernennt auf Vorschlag des Vereins diejenigen Ingenieure, die die Abnahme der Acetylenanlagen vornehmen sollen. Die Namen der ernannten Sachverständigen werden in den amtlichen Nachrichtenblättern veröffentlicht.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

§ 8.

Anlagen, die bei dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, können einer nachträglichen Abnahmeprüfung unterworfen werden.

§ 9.

Für die Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung von den Besitzern der Acetylen-Anlagen zu beanspruchen.

Rudolstadt, den 7. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. B.: Dr. Körbly.

Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylen-Anlagen.

A. Prüfungsgebühren.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen			
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10 der Verordnung vom 22. August 1905 (Bef. S. S. 29)	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9 der unter 1 genannten Verordnung	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 *M*, mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsaß nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.

Der prüfende Sachverständige bzw. der Überwachungsverein hat neben den Gebühren Anspruch auf Reisevergütung, und zwar werden bei Reisen nach außerhalb erhoben:

für 1 km Eisenbahn einfache Fahrt	0,09 <i>M</i>
für 1 km Landweg einfache Fahrt bei Entfernungen von mehr als 2 km	0,60 <i>M</i>

Bei Landwegen von Entfernungen über 2 km können mindestens 8 km berechnet werden.

Findet die Abnahme bei Gelegenheit der Dampfsektrevisionen statt, so werden die Reisekosten nur anteilig berechnet.

Kann infolge eines Verschuldens des Auftraggebers die Prüfung an dem festgesetzten Tage überhaupt nicht vorgenommen oder nicht zu Ende geführt werden, so sind außer den oben genannten Reisevergütungen die halben Beträge unter A 1 und 2 zu berechnen. Der Besitzer der Anlage ist außerdem verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine Druckpumpe bereitzustellen oder Ersatz der dafür notwendigen Aufwendungen zu leisten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Beleuchtungsanlagen ist für die Berechnung der Prüfungsgebühren die auf den stündlichen Normalverbrauch von 10 Litern umgerechnete Zahl der vorhandenen Flammen maßgebend.

Der Acetylenverbrauch zu anderen als Beleuchtungszwecken ist in der vorstehenden Weise, auf Normalflammen umgerechnet, festzustellen.

N^o XXIX. Ministerialbekanntmachung

vom 19. August 1908,

betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 19. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fchr. v. d. Necke.

Änderung

von

Postordnung vom 20. März 1900.

Die Postordnung vom 20. März 1900 wird in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

1. Im § 3 „Rückseite“ ist als zweiter Satz des Abs. II (Änderung vom 10. September 1907) einzuschalten:

Ebenso können bei den gegen die Druckachentage zu befördernden offenen Karten (§ 8) auf dem linken Teile der Vorderseite gedruckte oder durch ein sonstiges mechanisches Vervielfältigungsverfahren hergestellte Angaben jeder Art angebracht werden.

2. Hinter § 18 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 18a. Postprotest.

I. Die Postverwaltung kann beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind

- a) Wechsel über mehr als 800 „/„,
- b) Wechsel in fremder Sprache,
- c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
- d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
- e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

II. Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrage beizufügen. Die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig.

Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftragsgeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen.

- III. Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:
- die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;
 - den Tag, an welchem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll;
 - den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;
 - den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben des Wechsels maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen.

Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk „der Wechsel ist vorgezeigt worden am ... (Tag der Vorzeigung)“ anzugeben.

Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse „Postauftrag nach ... (Name der Postanstalt)“ zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern.

Über den Brief wird ein Einsieferungsschein erteilt.

Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden.

V. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Ber-

such, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schluß der Schalterdienststunden des ersten Wertags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Wertage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abklingt oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftsfokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

VI. Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben“ an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (siehe unter X) und der etwa entstandenen Stempelfkosten zurückgeschickt.

Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt.

VII. Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen.

VIII. Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines den Vorschriften der Abs. I bis III entsprechenden Postauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem

der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften des Abs. VI eingeliefert worden ist.

Bis zum Eingange des Postauftrages bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist.

Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

IX. Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (1), oder mehrere Anlagen (II) beigelegt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat.

Postaufträge, zu denen Formulare der im § 18, III bezeichneten Art verwandt worden sind, werden, sofern die Einlösung nicht erfolgt, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben, auch wenn der Auftraggeber auf dem Formular vermerkt hat, daß der Protest durch die Post erhoben werden soll.

Auf Postaufträge, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben worden sind, finden die Vorschriften des § 18, XX Anwendung.

X. Es werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.;
2. bei Zahlung der Wechselsumme für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Postanweisungsgebühr (§ 20, II);
3. sofern die Zahlung der Wechselsumme nicht erfolgt:

- a) für die Erhebung des Postprotestes

bei Wechseln bis 500 <i>M.</i> einschließlich	1 <i>M.</i> ,
bei Wechseln über 500 <i>M.</i>	1 <i>M.</i> 50 Pf.,
- b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 Pf.,
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 25 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempellosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr unter 1 ist voranzuzubahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingezogenen Betrag in Abzug gebracht. Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempellosten werden bei Überendung des protestierten Wechsels erhoben.

Die Weiterendung des Postauftrags an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. erfolgt ohne neuen Gebührenansatz.

XI. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

3. Abschnitt II der Postordnung erhält die Überschrift:

Personenbeförderung mit den ordentlichen Posten.

1. Personenposten.

4. In § 51 Abs. I ist zu lesen statt: „Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten . . .“:

Die Meldung zur Reise mit den Personenposten . . .

5. Hinter § 62 ist einzuschalten:

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 62a. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 finden auf Güter- und Karriolposten, soweit mit ihnen Personen befördert werden, entsprechende Anwendung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 62b. I. Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Dieser entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II. Für die Festsetzung des Personengelds gilt die Bestimmung des § 54, I. Inwieweit eine Mitbeförderung von Reisegepäck stattfinden darf, wird für jede

Landpostjahre festgesetzt. Eine Gebühr für die Beförderung des Reisepaßes wird nicht erhoben.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin W 66, den 13. August 1908.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

§ XXX. Verordnung

vom 28. August 1908

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R. G. Bl. S. 363) und vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 356), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des § 155 der letzteren folgendes bestimmt:

Art. 1.

Im Sinne der Reichsgesetze gelten

1. als Landes-Zentralbehörde das Ministerium,
2. als höhere Verwaltungsbehörde in §§ 98 Abs. 3, 103 l, 103 r, 126 a letzter Absatz, 129 Abs. 3 und 4, 131 b Abs. 2, 133 Abs. 4 und 5 das Ministerium, Abteilung des Innern, im übrigen das Landratsamt,
3. als untere Verwaltungsbehörde in §§ 103 n, 126 a Abs. 3, 128, 129 Abs. 4, 129 a Abs. 3 und Art. II Ziffer I das Landratsamt, im übrigen die Gemeindebehörde. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeindevorstand bez. der Vertreter des Ortsbezirks zu verstehen.

4. als Polizeibehörde in § 91 b Abs. 5 das Landratsamt. Im übrigen ist unter „Polizeibehörde“ sowohl der Gemeindevorstand als das Landratsamt zu verstehen.

Nr. 2.

Die Verordnungen vom 25. März 1898 (Gef. S. S. 23) und vom 2. Dezember 1901 (Gef. S. S. 143) werden aufgehoben.

Rudolstadt, den 28. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Neke.

As XXXI. Verordnung

vom 28. August 1908,

betreffend den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber
und Gerichtsschreibergehilfen.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 1. März 1879, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, (Gef. S. S. 27), wird mit Höchster Genehmigung folgendes verordnet:

Der § 1 der Verordnung vom 25. Juni 1880, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen betreffend, (Gef. S. S. 46), erhält folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise können Personen, welche noch nicht das achtzehnte, wohl aber das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Nr. 2 genügen.

Rudolstadt, den 28. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Frhr. v. d. Neke.

N^o XXXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. September 1908,

betreffend die Verpackung der Dreimarlstücke.

Die Fürstlichen Kassen werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1875 (Gef. S. S. 117) hierdurch angewiesen, die Verpackung der demnächst zur Ausgabe gelangenden Dreimarlstücke in Beutel zu 1500 *M* oder in Rollen zu 150 *M* vorzunehmen.

Rudolstadt, den 4. September 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fehr. v. d. Rede.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
15. Stück vom Jahre 1908.

№ XXXIII. Verordnung

vom 16. Oktober 1908,

die Bekämpfung der Influenza der Pferde betreffend.

Nachdem durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. Juli 1908 (R. G. Bl. S. 479) auf Grund des § 10 Abf. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{29. Juli 1907}_{1. Mai 1904} (R. G. Bl. 1894, S. 409) für den ganzen Umfang des Reiches bis auf weiteres für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Anordnung in Gemäßheit der §§ 18 bis 29a deselben Gesetzes hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Der erstmalige Ausbruch der allgemein als Influenza bezeichneten Krankheiten der Pferde (Brustseuche und Rotlaufseuche oder Pferdestaupe) in einem bis dahin seuchenfreien Gehöft ist nach erfolgter Feststellung durch den branteten Tierarzt von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und vom Landratsamt durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde den Seuchenausbruch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden und Amtsbezirke alsbald mitzuteilen; die hier noch in Betracht kommenden hiesländischen Ortspolizeibehörden haben ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinswohner zu bringen.

30-Bl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXIX.

10

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. Oktober 1908.

Ferner hat das Landratsamt von jedem ersten Ausbruch der Pferde-Influenza in einer Ortschaft, sowie von dem Erlöschen der Seuche (§ 8) allen dem Seuchenorte benachbarten Bezirks-, (Kreis-) Verwaltungsbeförden, sowie dem General-Commando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftliche Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppenstandort, so ist auch der Garnisonärzteste zu benachrichtigen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Pferde-Influenza“ zu versehen. An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Ortschaften kann die Aufstellung der Tafeln mit Genehmigung des Landratsamts auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes beschränkt werden.

§ 2.

Ist der Ausbruch der Influenza unter dem Pferdebestande eines Gehöfts durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, so bedarf es bis zum Erlöschen der Seuche (§ 8) einer sachverständigen Feststellung weiterer Krankheitsfälle unter den Pferden des verseuchten Gehöfts nicht mehr.

§ 3.

Ist in einem Pferdebestande die Influenza oder der Verdacht derselben von dem beamteten Tierarzte festgestellt worden, so kann letzterer, vorbehaltlich der Genehmigung des Landratsamts, die sofortige Absonderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Pferde von den gesunden Pferden anordnen, sofern diese ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar ist.

Die Trennung ist derart zu bewirken, daß auch jede mittelbare Berührung vermieden wird.

Die von beamteten Tierärzten getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 4.

Die seuchekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde unterliegen der Gehöftsperr.

Die Entfernung der der Gehöftsperrre unterworfenen Pferde aus dem Seuchengehöfte darf ohne ausdrückliche Erlaubnis des Landratsamts nicht stattfinden. Diese Erlaubnis darf nur mit der Bedingung erteilt werden, daß bei der Ausführung der Pferde jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen gesunden Pferden vermieden wird. Im Falle der mit landratsamtlicher Genehmigung erfolgten Überführung in ein anderes Gehöft ist dort die Gehöftsperrre fortzusetzen.

Wird die Erlaubnis zur Überführung der Pferde in einen anderen Verwaltungsbezirk erteilt, so muß die zuständige Polizeibehörde dieses Bezirks durch das Landratsamt von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Fuhrwerke, die mit Pferden aus einem verseuchten Gehöfte bespannt sind, haben eine Tafel mit der Aufschrift: „Pferde-Influenza“ zu führen. Diese Tafel ist bei den zur Führung einer Namens tafel verpflichteten Fuhrwerken [Verordnung vom 24. Oktober 1872 (Gef. S. S. 144) und Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1880 (Gef. S. S. 28)] neben dieser, bei den übrigen Fuhrwerken an dem Geschirr an sichtbarer Stelle anzubringen. Ausnahmen kann das Landratsamt gestatten.

§ 6.

Pferde, welche aus einem verseuchten Gehöfte stammen, dürfen in fremde Gehöfte nicht eingestellt werden. Fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Pferde nicht benutzt werden.

§ 7.

Das Seuchengehöft ist für fremde Pferde gesperrt. Die Sperre kann mit Genehmigung des Landratsamts auf einzelne Teile des Gehöfts beschränkt werden, sofern dies nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverbreitung durchführbar ist.

§ 8.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von 5 Wochen vergangen, nach derselben die Unverträglichkeit der Pferde durch den beamteten Tierarzt festgestellt und die vorschriftsmäßige Desinfektion (§ 9) erfolgt ist. Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie der Ausbruch derselben (§ 1) zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 9.

Zur Desinfektion der Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, in denen seuchekranke Pferde gestanden haben, ist zunächst nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895) eine gründliche Reinigung und Lüftung vorzunehmen; darauf hat nach § 9 dieser Anweisung eine Übertünchung der Stalldecken, Wände und Gerätschaften, sowie eine Abschlämmung des Fußbodens mit aus frisch gelöschtem Kalk hergestellter Kalkmilch zu erfolgen. Eisenteile sind mit Teer, Lack oder Olfarben zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steinteilen an Stelle der Übertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

Die Abfuhr des Düngers ist womöglich mit durchgesehenen Pferden oder mit Hindergespanssen und in der Weise zu bewirken, daß eine Berührung mit anderen Pferden nicht stattfindet. An Stelle der Düngerabfuhr kann unter Umständen die Ansammlung und längere Lagerung des Düngers (mindestens 4 wöchentliche Packung) an abgelegenen Orten vom Landratsamt nach Gehör des beamteten Tierarztes gestattet werden.

Die Desinfektion ist von dem beamteten Tierarzt anzuordnen, ihre Ausführung von der Ortspolizeibehörde zu überwachen.

§ 10.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1890
1. Mal 1891

§ 11.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rudolstadt, den 16. Oktober 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung des Innern.
Dr. Körbig.

Anlage.

Gemeinsätzliche Belehrung über die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten.

Der Begriff der Pferdeinfluenza umfaßt zwei ihrem Wesen nach verschiedene feuchthafte Krankheiten der Pferde. Die eine dieser Krankheiten ist eine ansteckende Lungenbrustfellentzündung und wird daher als Brustseuche bezeichnet. Die andere ist durch hochfieberhafte Allgemeinerkrankung, durch Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut sowie durch Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut gekennzeichnet. Diese Krankheit wird als Pferdestaupe oder Kaulaufseuche oder als Influenza im engeren Sinne bezeichnet. Zuweilen erkrankt ein und dasselbe Pferd gleichzeitig an Brustseuche und an Pferdestaupe.

1. Die Brustseuche.

Wesen. Die Brustseuche ist eine ansteckende Entzündung der Lunge und des Brustfells. Der Ansteckungsstoff ist zur Zeit noch nicht sicher bekannt. Auch die Art und Weise der Ansteckung steht noch nicht fest. Vermutlich wird der Ansteckungsstoff durch die Atmungsluft und die Ausscheidungen, außerdem aber auch durch Zwischenträger (Dünger, Streu, Personen usw.) von den kranken Pferden auf gesunde übertragen. Die Seuche tritt namentlich in den größeren Pferdebeständen der Städte auf und zeigt gewöhnlich im Winter eine größere Verbreitung als im Sommer. Erkältungen, Überanstrengungen, Transporte erhöhen die Empfänglichkeit der Pferde für die Erkrankung.

Das einmalige Überstehen der Brustseuche schützt die meisten Pferde gegen wiederholte Erkrankung. Die durchgeheudeten Pferde können jedoch noch viele Wochen nach der Genesung den Ansteckungsstoff auf gesunde Pferde übertragen.

Nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffs werden die Erscheinungen der Brustseuche nicht sofort sichtbar. Zwischen dem Eindringen des Ansteckungsstoffs in den Körper und dem Auftreten der ersten offensichtlichen Krankheitserscheinungen liegt vielmehr eine verschieden lange, sogenannte Inkubationszeit, die vielfach 5—10 Tage beträgt.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die ersten Erscheinungen der Brustseuche sind gelbrote Färbung der sichtbaren Schleimhäute (Augenbindehaut, Maulschleimhaut), verminderte oder aufgehobene

Fresslust, Verstopfung, Mattigkeit und in schweren Fällen Schwanken der Nachhand. Außerdem besteht Fieber; die Mastdarmentemperatur steigt auf 40—41°.

Sehr bald, schon in den ersten Tagen, tritt das Krankheitsbild der Lungenentzündung hinzu. Diese gibt sich zu erkennen durch matten Husten, Beschleimigung und Erschwerung der Atmung, rötlichgelben oder bernsteingelben Nasenausfluß, der zuweilen auch ansickert, und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen der Brustwandungen in den unteren Partien nachweisbare Veränderungen (Dämpfung, Trommelton, Unterdrückung der Atemgeräusche, Koffelgeräusche usw.).

Das Hinzukommen einer Brustfellentzündung wird durch Schmerzhaftigkeit der Brustwand (Stöhnen beim Betasten und bei der Bewegung), durch starke Atembeschwerde und durch besondere, beim Beklopfen und Behorchen feststellbare Veränderungen (horizontal verlaufende Dämpfung, Reibungsgeräusche) dargetan.

Verlauf. Die Krankheit erreicht bei regelmäßigem Verlauf am 5. oder 6. Tage ihren Höhepunkt. Von da ab sinkt die Fiebertemperatur rasch, der Appetit stellt sich wieder ein, die Munterkeit kehrt zurück, die Farnabsonderung ist auffallend reichlich und die Dämpfungen hellen sich auf; nach etwa einer Woche sind die meisten Krankheitserscheinungen verschwunden. Bis zur vollständigen Genesung vergehen jedoch, auch wenn die Krankheit in dieser milden Weise verläuft, mehrere Wochen.

Zeitweise nimmt die Krankheit einen sehr schweren Verlauf, namentlich bei schwächlichen Pferden und solchen Tieren, die, obwohl bereits erkrankt, noch zur Arbeit verwendet werden. Es treten in diesen Fällen gefährliche Nebenerscheinungen auf, die häufig zum Tode führen: Herzschwäche und Herzlähmung (80—120 schwache Pulse, Herzklopfen), Lungenbrand (abter Geruch der ausgetretenen Luft, Lungenblutung), Darmentzündung (Stolik, Durchfall), Gehirnentzündung (Krampfanfälle, Lähmung), Nierentzündung (Eiweißharn, Blutharnen). Andere Nebenerscheinungen und Nachkrankheiten sind: Sehnen- scheidentzündung (Lähmung), innere Augenentzündung (Nichtsehen, flockige Gerinnsel in der vorderen Augenkammer), Kehlkopfsteifen, Lungen- und Herzdämpfigkeit, Kreuzschwäche, Schweißlähmung, Blasenlähmung, Mastdarmlähmung, Lähmung der Rute.

In besonders milden Seuchengängen kommt endlich ein sogenannter abgekürzter Verlauf der Brustseuche vor; die Krankheitsdauer beträgt dann nur einige Tage.

In den einzelnen Pferdebeständen verläuft die Krankheit verschieden. Häufig erkranken innerhalb 8—14 Tagen alle empfänglichen Pferde des Stalles, so daß die Seuche noch etwa 6 Wochen vollständig wieder erloschen ist. In anderen Fällen ist die Verbreitung unregelmäßig und sprunghaft; der Seuchengang kann dann in einem größeren Pferdebestande mehrere Monate andauern.

Die Häufigkeit der Todesfälle bei der Brustseuche wechselt, jedenfalls ist sie aber viel höher, als bei der Pferdeσταupe (Kotlauffeuche, Infuenza i. e. S.); sie beträgt im Durchschnitt 4—15 Prozent.

Merkmale an den toten Tieren.

Die Entzündung der Lunge erstreckt sich in der Regel auf die mittleren, unteren und die in der Nähe der Lungenwurzel gelegenen Teile. Die Ausbreitung der Entzündung ist verschieden; bald sind größere Abschnitte der Lungen, bald kleinere Herde in Form von Knoten erkrankt. Auch der Grad der Lungenentzündung zeigt Abweichungen. Im allgemeinen weist die Lungenentzündung einen blutigen Charakter auf, der häufig zu einem Absterben der betreffenden Lungenteile führt. In den leichten Graden sind die entzündeten Lungenteile braunrot, luftleer, auf dem Durchschnitt glatt und glänzend, anfangs feucht, später trockener und derb anzufühlen. In den schweren Graden sind sie schwarzrot (Blutungen), auf dem Durchschnitt körnig und derb anzufühlen. Die abgestorbenen Lungenherde sind grau gelblich; aus den abgestorbenen Herden können sich braubige Höhlen oder Eiterherde in der Lunge entwickeln.

Die Entzündung des Brustfelses äußert sich in Rötung und Erbsung, in der Anlagerung gelblicher, geronnenen, abziehbarer Massen und in der Ansammlung einer meist trüben, rotgelben oder schmutzig graugrünen, mit Flocken vermischten Flüssigkeit im freien Raume der Brusthöhle (bis zu 30 Liter und darüber).

Außerdem findet man entzündliche Veränderungen an der Nasen-, Kehlkopf- und Luftröhrenschleimhaut, sowie Veränderungen am Herzen, an der Leber, an der Milz und an den Nieren.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder bald hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, wenn mithin ein ansteckender Charakter der Lungenentzündung darzulegen ist, muß angenommen werden, daß die Brustseuche ausgebrochen ist. Bei vereinzelt Fällen von Lungenentzündung ist namentlich dann anzunehmen, daß Brustseuche vorliegt, wenn sie mit Gelbfärbung der Schleimhäute, rostfarbigem Nasenaussfluß und schwerem Allgemein-

erscheinungen (hohes Fieber, Schwankeu) verlaufen, und andere Ursachen der Lungenentzündung sich nicht nachweisen lassen. Die nicht unter den Begriff der Brustseuche fallenden, nicht ansteckenden, durch andere Ursachen bedingten Lungenentzündungen entstehen nach dem Eindringen von Fremdkörpern in die Lunge (Eingüsse bei Koffi, Verschlucken bei Halsentzündung und Gehirnentzündung), nach äußeren Verletzungen und Quetschungen der Brustwand, nach längerem Hochbinden und aufhaltendem Liegen der Pferde, nach Erkältungen, durch Einatmung von Rauch sowie im Verlaufe der Blutvergiftung im Anschluß an eitrige Entzündungen und unreinigte Wunden.

Der Verdacht der Brustseuche liegt schon bei jedem Pferde vor, das ohne nachweisbare äußere Veranlassung (Eindringen von Fremdkörpern, Hochbinden, Verletzungen, Erkältung, Raucheinatmung, Blutvergiftung) auch nur einige der nachstehend aufgeführten Krankheitserscheinungen zeigt: Husten, Fieber, Mattigkeit oder Schwankeu, gelbrote Färbung der Schleimhäute, rostfarbigen Nasenausfluß, beschleunigtes und erschwertes Atmen, Dämpfung und unterdrücktes Atemgeräusch in der Lunge.

Von dem Ausbruch der Brustseuche und dem Brustseucheverdacht ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Pferde unverzüglich abzusondern, mit Arbeit zu verschonen und alsbald einen Tierarzt zu Rate zu ziehen.

2. Pferdestaupe (Kotlaufseuche, Influenza im engeren Sinne).

Wesen. Die Pferdestaupe (Kotlaufseuche) ist eine außerordentlich leicht übertragbare, hochfieberhafte Krankheit, die mit entzündlichen Schwellungen der Haut und der Augenschleimhaut verläuft. Eine Lungenentzündung besteht bei der Pferdestaupe meist nicht. Ihre Ansteckungsfähigkeit übertrifft die aller übrigen Pferdeseuchen. Sie verbreitet sich daher gewöhnlich in ganz kurzer Zeit über große Bestände. Der Ansteckungsstoff ist nicht bekannt; er wird von den kranken Pferden auf die gesunden wahrscheinlich durch die Atemluft übertragen. Das einmalige Überstehen der Pferdestaupe schützt viele Pferde gegen eine nochmalige Erkrankung. Die durchgeseuchten Pferde können jedoch den Ansteckungsstoff noch Monate nach ihrer Genesung auf gesunde Pferde übertragen. Zwischen der Aufnahme des Ansteckungsstoffes und dem Auftreten der ersten sichtbaren Krankheitserscheinungen liegt gewöhnlich ein Zeitraum von 4—7 Tagen.

Amerkmale an den lebenden Tieren.

Die Tiere zeigen plötzlich große Mattigkeit, aufgehobene Frechheit und sehr hohes Fieber (40—42° und darüber); die Krankheit kann schon im Verlaufe des ersten Tages ihren Höhepunkt erreichen. Gleichzeitig werden die Pferde von schwerer Benommenheit des Kopfes und Schlaffucht befallen, so daß häufig der Verdacht auf Gehirnerkrankung entsteht; außerdem besteht auffallende Muskelschwäche, die sich in Zittern, Schwanken und Tanneln äußert. Kennzeichnende Erscheinungen sind ferner schnell auftretende und oft ebenso schnell wieder verschwindende Schwellungen der Haut und Unterhaut an den Beinen, an der Unterbrust, am Unterbauch und Schlanke, Schwellung der Augenlider, sowie glasige, wulstige Schwellung der Augenbindehäute mit Lichtscheue und Tränenfluß. Sehr häufig besteht ferner Verstopfung, wobei die spärlich abgesetzten harten und kleinen Kotballen mit schleimigen Massen überzogen sind; in anderen Fällen beobachtet man Durchfall und Kolikerscheinungen. Manchmal stellen sich auch wässriger oder schleimiger Nasenausfluß, Husten und leichte Schwellung der Kehlgangstymphdrüsen ein. Viele Pferde zeigen außerdem eine auffallend rasche Abmagerung.

Verlauf. Die Pferdeestaupe verläuft in der Regel gutartig. Die überwiegende Mehrzahl der Pferde ist nach einer Woche wieder fieberfrei und nach 1—2 weiteren Wochen wieder gesund. Nur in einer geringen Anzahl von Fällen, bei ausnahmsweise schwerem Sendenverlaufe sowie dann, wenn die noch nicht ganz genesenen Pferde zu früh wieder zur Arbeit verwendet werden, treten gefährliche unter Umständen tödliche Nebenerkrankungen wie Lungenentzündung, Herzschwäche, Magen-, Darmentzündung und Gehirnentzündung hinzu.

Amerkmale an den toten Tieren.

Bei der Eröffnung der an Pferdeestaupe gestorbenen Tiere findet man außer den Veränderungen der Haut und Unterhaut im Bereiche der Beine durch Entzündung bedingte Schwellungen der Schleimhaut des Magens und Darmes, der Kehlkopfschleimhaut, der Augenbindehaut von sulziger oder glasiger Beschaffenheit, Schwellung der benachbarten Lymphdrüsen, Vergrößerung der Milz, sowie trübe Schwellung der Leber, der Nieren und des Herzmuskels.

Wenn in einem Pferdebestande zwei oder mehr Pferde gleichzeitig oder rasch hintereinander unter den beschriebenen Erscheinungen erkranken, ist anzunehmen, daß

die Pferdestaupe ausgebrochen ist. Bei vereinzeltten Krankheitsfällen ist das Vorhandensein der Pferdestaupe namentlich dann anzunehmen, wenn ein Pferd sehr hohes Fieber, starke Benommenheit und Mattigkeit sowie Schwellungen der Haut und Augenschleimhaut zeigt.

Der Pferdestaupe verdächtig sind alle Pferde, die auch nur einige der nachstehenden Krankheitserscheinungen zeigen: sehr hohes Fieber, starke Benommenheit, glasige Schwellung der Augenschleimhaut, Schwellungen der Haut an den Beinen, an der Brust oder am Bauche.

Von dem Ausbruche der Pferdestaupe (Kotlaufschyde) und dem Verdachte dieser Krankheit ist der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten. Bis zu behördlichem Einschreiten empfiehlt es sich, die kranken und verdächtigen Tiere im Stalle zu belassen und alsbald einen Tierarzt zu Räte zu ziehen.

— — —

№ XXXIV. Verordnung

vom 10. Oktober 1908,

betreffend den Verkehr mit Antipyreticum compositum.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gef. S. 1896 S. 61) hiermit folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

In das der Verordnung vom 14. Juli 1896 beiliegende Verzeichnis von Drogen und Präparaten ist

Antipyreticum compositum 1,1 gr.

aufzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 10. Oktober 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fhr. v. d. Stefe.

Druckfehler-Berichtigung

zu der Verordnung vom 28. August 1908 (Gef.-S. 1908 Nr. XXX. S. 86).

Es muß heißen im Art. 1

bei Ziff. 2: 129 Abf. 2 und 3 statt Abf. 3 und 4,

bei Ziff. 3: 129 Abf. 3 statt Abf. 4.

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1908.

N^o XXXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1908,

betreffend die Abänderung der Standesamtsbezirke Blankenburg und Lichte b. W.

In Gemäßheit des § 6 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 20. Januar 1900 (Ges.-S. S. 79) wird bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1909

die Gemeinde Unterwirbach aus dem Standesamtsbezirk Blankenburg (Nr. 7 des Verzeichnisses zur Ministerialbekanntmachung vom 6. November 1875 Ges.-S. S. 244)

und

die Gemeinde Giersthal aus dem Standesamtsbezirk Lichte b. W. (Nr. 44 des genannten Verzeichnisses)

ausscheiden und eigene Standesamtsbezirke bilden.

Es treten somit vom 1. Januar 1909 ab an Stelle des bisherigen Standesamts Blankenburg:

- a. Standesamt Blankenburg für Blankenburg,
- b. Standesamt Unterwirbach für Unterwirbach,

an Stelle des bisherigen Standesamts Lichte b. W.:
α. Standesamt Lichte b. W. für Lichte b. W.,
β. Standesamt Geiersthal für Geiersthal.

Rudolstadt, den 12. Dezember 1908.

Häufiglich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbig.

Sach-Register

JUR

Gesetzsammlung für das Jahr 1908.

	Seitenzahl
A.	
Antipyreticum compositum, Verkehr mit demselben	99
Arzneimittel	21. 99
Ayetsfen, Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1905, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung desselben	77
B.	
Beamtenbefordrungsgesetz, Nachtrag	32
Befordrungsgesetz, Nachtrag	32
Bildende Künste, Sachverständigenkammern für Werke derselben und der Photographie	40
Braunenburg, Standesamtsbezirk, Abänderung desselben	101
C.	
Civilstaatsdienst, Abänderung des Staatsdiener-Gesetzes vom 1. Mai 1850, betreffs der zur Disposition gestellten Staatsbeamten	29
D.	
Disposition, das gesetzliche Vortzgehalt der zur Disposition gestellten Staatsbeamten	29
Dreimarkstücke, Verpadung derselben	88
E.	
Einfluß von Kindern und Schafen i. Rudolstadt.	
Einkommensteuergesetz, Abänderung desselben	25
—, Abänderung der Ausführungsverordnung	51
F.	
Fortsetzung der Gebäudesteuerrollen	48

	Stimmzahl
G.	
Gebäudesteuer, Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, Abänderung der Anweisungen III und IV	48
Gebäudesteuergesetz, Abänderung desselben	27
Gebäudesteuerrollen, Abänderung der Anweisungen III und IV für das Verfahren bei Fortschreibung derselben	48
Gerichtshof, Standbeamte	101
Geistliche, Aufhebung der Befreiung des Dienst Einkommens derselben von der Beitragspflicht zu den Gemeindefassen	32
—, Vermessung des Pfarrhausgartens	43
Geldbeträge, einheitliche Bezeichnung derselben im amtlichen Verkehr und abgekürzte Schreibweise von „Mark“	12
Gemeinden, anderweite Feststellung des Rechnungsjahres	23
Gemeindeeinkommensteuer, Heranziehung der Volksschullehrer zu derselben	31
Gemeindefassen, Aufhebung der Befreiung des Dienst Einkommens der Geistlichen von der Beitragspflicht zu denselben	32
Gemeindeordnung, Abänderung der Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876	24
GerihtsSchreiber und } Vorbereitungsdienst und Prüfung	87
GerihtsSchreibergefäßen }	
Gewerbeordnung, Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und 30. Mai 1908, betreffend die Abänderung desselben	86
Grundsteuer, siehe Gebäudesteuer.	

H.

Landesteuergesetz, Abänderung desselben	28
---	----

I.

Influenza der Pferde, Bekämpfung derselben	69
Juristische Prüfungen, Vorschriften über dieselben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst	59
Justizdienst, höherer, Vorbereitung zu demselben	59

K.

Karbid, Erweiterung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1905, die Lagerung von solchem betreffend	77
Kommunalbesteuerung der Geistlichen	32
— der Standbeamten, Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 1896	38
— der Volksschullehrer	31
Künste, Bildende, Sachverständigenkommern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	40

L.

Landespfarrkasse, Errichtung derselben	15
Landtag, Einberufung desselben	13
Lichte d. P., Standbeamtenbezirk, Abänderung desselben	101

	Eintrag
M.	
Markt, amtliche abgekürzte Schreibweise von „Markt“	12
Milbitz b. R., Abänderung des Standesamtsbezirks	1
O.	
Österreich-Ungarn, Einfuhr von Kindern und Schafen von dort in den städtischen Schlachthof in Rudolfsstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschächtung	3
P.	
Parochialkirchenräthen, Errichtung derselben	15
Pfarrhausgärten, Veranschaulichung desselben	43
Pferde, Infanterie derselben	89
Photographie, Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	40
Postordnung, Änderungen derselben	80
Prüfungen, juristische, Vorschriften über dieselben und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste	59
— der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen	87
Q.	
Quittelsdorf, Abänderung des Standesamtsbezirks	1
R.	
Radsfahrverkehr, Polizei-Verordnung	5. 47
Rechnungsjahr, anderweite Feststellung desselben für den Staat und die Gemeinden	23
Reichsstempelabgaben, Verwaltung derselben	39
Rottenbach, Zuweisung zum Standesamtsbezirk Milbitz b. R.	1
Rudolfsstadt, Einfuhr von Kindern und Schafen aus Österreich-Ungarn in den städtischen Schlachthof in Rudolfsstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschächtung	3
Rußregalster und Wartegelder der Volksschullehrer, Aufbringung derselben	34
S.	
Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie Schlachthof Rudolfsstadt, Einfuhr von Kindern und Schafen aus Österreich-Ungarn in den städtischen Schlachthof in Rudolfsstadt zum Zwecke alsbaldiger Abschächtung	40
Staat, anderweite Feststellung des Rechnungsjahres	3
Staatsbeamten, das gesetzliche Wartegeld der zur Disposition gestellten Staatsbeamten	23
—, Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 1896 über die Kommunalbesteuerung derselben	29
Staatshauszoll, anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für denselben	38
Standesamtsbezirk Quittelsdorf bezw. Milbitz b. R., Abänderung derselben	23
— Wankenburg und Lichte b. W., Abänderung derselben	1
— Wankenburg und Lichte b. W., Abänderung derselben	101
Städtische Gebühr, Verwaltung derselben	39
Stempelabgaben, siehe Reichsstempelabgaben.	
Steuerjahr, siehe Rechnungsjahr.	

	Seitenszahl
I.	
Beflaggenordnung, Abänderung derselben	53
II.	
Mutertottenbach, Ausschreiben aus dem Standesamtsbezirk Quittfeldorf	1
Mutertwirtsch., Standesamt	101
III.	
Vereinsgesetz vom 10. April 1908, Ausführungsverordnung	45
Personal, Verkehr mit demselben	21
Pfeifenröhren-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Osterreich-Ungarn betreffend	3
Volkschulen, Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1861 über dieselben . . .	36
Volkschullehrer, Heranziehung derselben zur Gemeindecinkommensteuer	31
—, Ausbringung der Ruhegehälter und Wartegelder derselben	34
Vorbereitungslehre zum höheren Justizdienste	59
— der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülften	87
IV.	
Wartegeld, gesetzliches, der zur Disposition gestellten Staatsbeamten	29
Wartegelder und Ruhegehälter der Volksschullehrer, Ausbringung derselben . . .	34